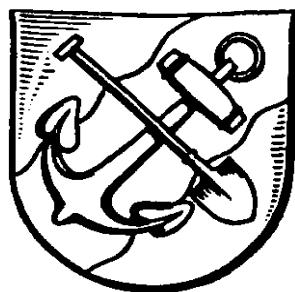


Bebauungsplan Nr. 16
„Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ -
15. Änderung im vereinfachten Verfahren
für den Bereich der Tennisplatzanlage
mit Erweiterung bis zur Sprante
der Stadt Brunsbüttel



Begründung

Anhang: Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen, der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH und der Stadtwerke Brunsbüttel

Anlagen:

1. Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung der Tennisanlage in der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel des Büros LAIRM Consult GmbH vom 06.02.2024
2. Biotopt- und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Potenzialabschätzung) zur 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel des Büros UAG – Umweltplanung und –audit GmbH vom 26.06.2012
3. Entwurf der Tennisplatzanlage/Lageplan vom 21.02.2023

...

Inhaltsverzeichnis

Rechts- und sonstige Grundlagen	4
1. Beschreibung der Lage und Größe des Bebauungsplangebietes.....	6
2. Planungsanlass und Planungsziel.....	7
3. Verfahren.....	8
4. Städtebaulicher Entwurf.....	9
Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:.....	11
5. Städtebauliche Festsetzungen.....	11
6. Umweltverträglichkeitsprüfung	15
7. Emissionen/Immissionen	16
a) <u>Lärm</u>	16
b) <u>Licht</u>	17
8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....	17
a) <u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	18
b) <u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>	19
9. Arten- und Biotopschutz in der Bauleitplanung	23
a) <u>Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG</u>	23
b) <u>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG</u>	27
10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	28
11. Verkehrserschließung und Stellplätze	28
12. Ver- und Entsorgung	28
a) <u>Wasserversorgung</u>	28
b) <u>Abwasserbeseitigung</u>	29
c) <u>Elektrische Versorgung, Gas- und FernwärmeverSORGUNG</u>	30

d) <u>Erneuerbare Energien</u>	30
e) <u>Abfallentsorgung</u>	31
f) <u>Feuerlöscheinrichtungen</u>	31
g) <u>Telekommunikationsleitungen</u>	32
13. Sonstige öffentliche Belange	32
a) <u>Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst)</u>	32
b) <u>Denkmalschutz</u>	33
c) <u>Hochwasserschutz</u>	33
14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	36
Quellenverzeichnis	37
Abbildungsverzeichnis	38
Anhang	39

Rechts- und sonstige Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Landesbauordnung Schleswig-Holstein – LBO – in der Fassung vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422)

Planzeichenverordnung – PlanZV – vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – **Bundesnaturschutzgesetz** – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur – **Landesnaturschutzgesetz** – LnatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514)

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - **Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Landes-UVP-Gesetz – LUPG vom 13.05.2003 (GVOBl. S. 246), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BlmSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert am 08.06.2017 durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrs lärmenschutzverordnung – 16. BimSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Sportanlagenlärmenschutzverordnung – 18. BimSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, S. 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003, letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist“

Wassergesetz des Landes Schleswig- Holstein – **Landeswassergesetz (LWG)** – in der Fassung vom 13.11.2019, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), letzte berücksichtigte Änderung: § 101 geändert (Art. 3 Nr. 3 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002)

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates – HWRL – vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Sonstige Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein- Amt für Planfeststellung Energie- zur **Beachtung des Artenschutzrechtes** in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

KAS-18, Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BimSchG“, im November 2010 von der KAS verabschiedet, 2. überarbeitete Fassung, letzte Änderung: 1. Ergänzung durch Beschluss vom 29.11.2018, Korrektur des Leitfadens vom 16.12.2020

DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

DIN 4109 Teil 1 und 2, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Januar 2018

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014

1. Beschreibung der Lage und Größe des Bebauungsplangebietes

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ als Ursprungsplan stammt aus dem Jahre 1984 und beinhaltet zwei Teilgebiete. Das Teilgebiet Grünanlage Braake erstreckt sich von der Koogstraße im Süden bis zu Höhe der Einmündung der Straße An der Sprante in die Eddelaker Straße im Norden, es wird im Osten durch die Braake und im Westen durch die Eddelaker Straße begrenzt. Das zweite Teilgebiet Bildungszentrum umfasst das Gebiet zwischen dem Ziegelweg im Norden, der Eddelaker Straße im Osten, der Kopernikusstraße, der Kaufhausstraße und dem Geschwister-Scholl-Weg im Süden und der Olof-Palme-Allee im Westen. Der Bebauungsplan Nr. 16 ist seitdem bereits in verschiedenen Bereichen insgesamt 12 Mal rechtskräftig geändert worden, um den veränderten Ansprüchen gerecht zu werden.

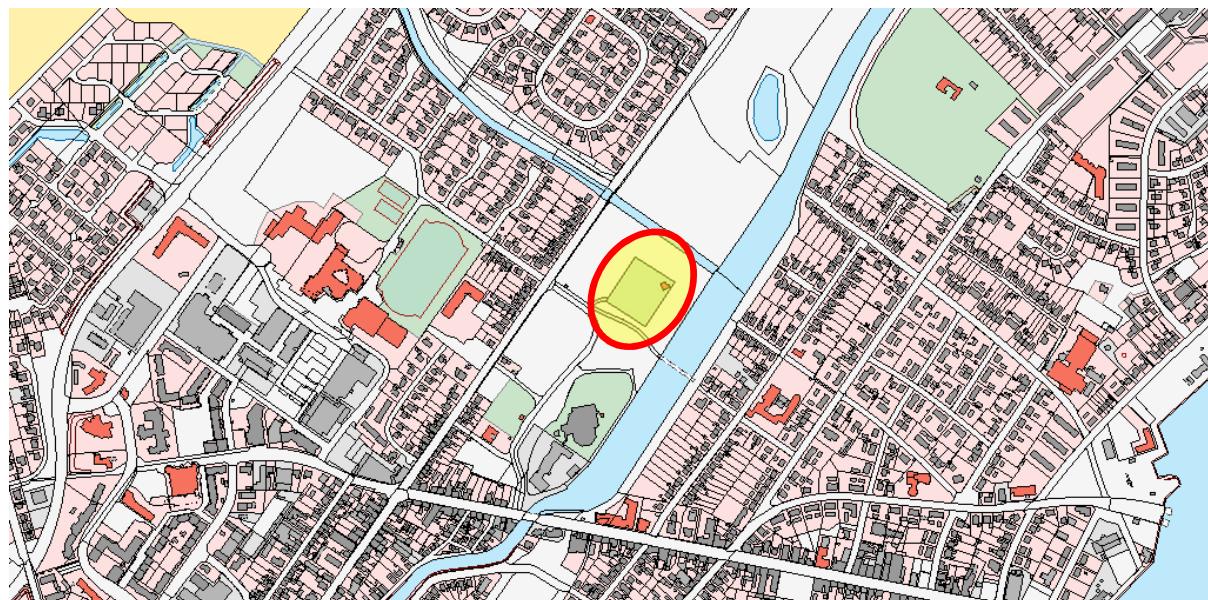
Der Geltungsbereich der 15. Änderung befindet sich im mittleren Bereich des Teilgebiets Grünanlage Braake und umfasst die vorhandene Tennisplatzanlage nördlich des Fuß- und Radwegs, der die Eddelaker Straße mit der Bötticher Straße über die Braakebrücke verbindet, und die geplante Erweiterung bis zur Sprante.

Die 15. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten: durch die Sprante,
- im Südosten: durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 17 m nordwestlich zur Braake,
- im Südwesten: durch den Fuß- und Radweg, der die Eddelaker Straße mit der Bötticher Straße (Braakebrücke) verbindet, und
- im Nordwesten: durch eine Parallele in einem Abstand von ca. 93 m südöstlich zur Eddelaker Straße.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 15.353 m².

Abb. 1 Übersichtsplan, unmaßstäblich

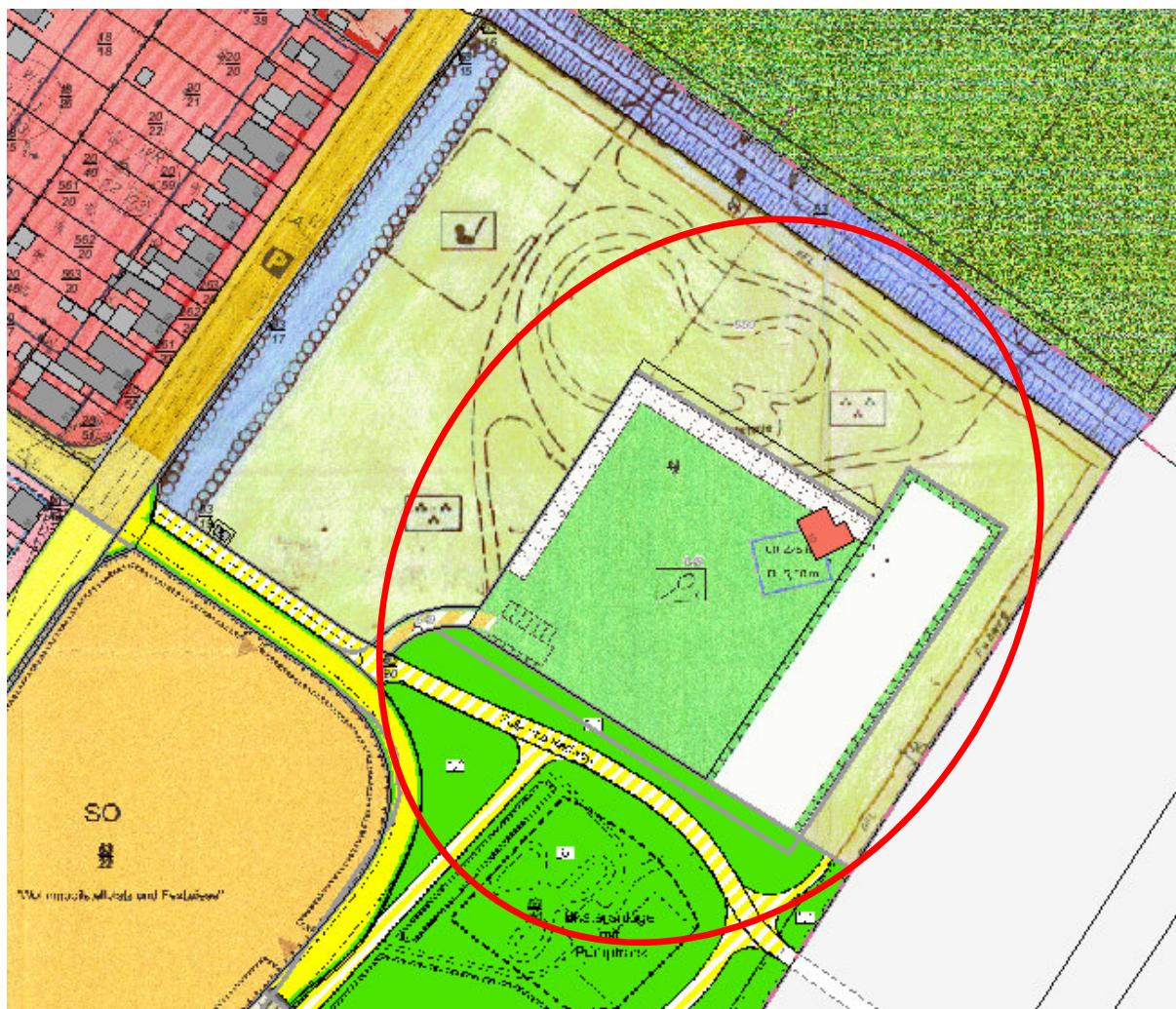


Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2023

2. Planungsanlass und Planungsziel

Der Tennisclub Blau-Weiß Brunsbüttel e.V. hat vor, seine bestehende Tennisplatzanlage an der Straße Am Freizeitbad 10 aufgrund erhöhter Auslastung der Plätze u.a. durch das neu eröffnete Hotel in der gleichnamigen Straße um je zwei Tennisplätze und Beach-Tennisplätze zu erweitern. Die Plätze werden an diesem Standort gut nachgefragt und im Umfeld befinden sich schon etliche Freizeitanlagen wie z.B. das Freizeitbad LUV, der Wohnmobilstellplatz mit Festwiese und die Minigolfanlage. Geplant ist in direkter Nachbarschaft auch eine Skateranlage mit Pumptrack. Daher ist diese Fläche besonders geeignet und liegt zudem zentral im Stadtgebiet und in der Nähe zu den Schulen bzw. an einem Schulweg. Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt daher nun, die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ aus dem Jahr 2012 zu überplanen, die zur planungsrechtlichen Absicherung des Baus der Tennisplatzanlage aufgestellt wurde. Im kleineren Bereich der Erweiterung bis zur Sprante wird der Ursprungsplan aus 1984 überplant, der für diesen Bereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage festsetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Außerdem durchziehen Wege den Planbereich, die jedoch nie hergestellt wurden.

Abb. 2 Auszug aus der Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2023

Des Weiteren wird der Leitsatz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB berücksichtigt:

„3. Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen

auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“

Als Mittelzentrum ist die Stadt Brunsbüttel ein Schwerpunkt für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen. Es ist daher wichtig, funktionierende Strukturen und Vereine im Mittelzentrum zu unterstützen. Mit der 15. Bebauungsplanänderung wird kein neues Angebot geschaffen, sondern ein bestehendes erweitert. Die Stadt möchte ihr vielfältiges Angebot für die Ausübung unterschiedlicher Sportarten aufrechterhalten und weiterentwickeln.

3. Verfahren

Im Bauleitverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht darzulegen, der gemäß § 2a BauGB der Begründung eines Bauleitplans als gesonderter Teil beizufügen ist. Anlage I des BauGB ist anzuwenden.

In diesem Verfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und keine Verhältnisse geschaffen werden, die eine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 für den Bereich der bestehenden Tennisplatzanlage bereits private Grünfläche für den Verwendungszweck Tennisplatzanlage festsetzt. Vier Tennisplätze, die Zufahrt von der Straße Am Freizeitbad, ein Clubhaus/Vereinsheim sowie die festgesetzten Ausgleichsflächen und Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wurden schon errichtet bzw. entwickelt. In diesem Bereich wird der Plan lediglich an die bestehenden Gegebenheiten angepasst und im Detail zwei Beach-Tennisplätze ergänzt. Durch die Erweiterung durch zwei weitere Tennisplätze ist der vorhandenen, nordwestlich gelegene Pflanzstreifen zu verlängern und der parallel zur Sprante verlaufende Teil in Richtung Sprante zu versetzen. Außerdem wird eine Erweiterung der Ausgleichsfläche notwendig. Der Entwurf der Tennisplatzanlage in Form eines Lageplans wird als Anlage 3 zur Begründung genommen. Im Bereich der flächenmäßig untergeordneten Erweiterung wird der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ überplant, er setzt für diesen Bereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), außerdem wird der Planbereich durch Wege durchzogen, die aber nie errichtet wurden. Somit ändert sich an der Festsetzung Grünanlage nichts, nur die Zweckbestimmung wird angepasst (von der Parkanlage zur Tennisplatzanlage). Durch die genannten Festsetzungen werden keine Verhältnisse geschaffen, die eine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB beeinträchtigt werden und dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13 Abs. 1 BauGB). Detaillierte Ausführungen zu diesen Aspekten können dem Kap. 6 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ entnommen werden.

Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren abgesehen. Gleichwohl sind die Umweltbelange zu beachten (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB) und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden, sofern die Planung zu Eingriffen führen kann. Auch werden in dieser Begründung auf der Grundlage der biotop- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Potenzialabschätzung) zur 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel vom 26.06.2012 (Anlage 2 zur Begründung) nochmals die Belange des Biotop- und Artenschutzes betrachtet. Und um die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen durch diese Bebauungsplanänderung zu beurteilen und

mögliche Konflikte darzustellen, wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen (Anlage 1 zur Begründung).

In den Bekanntmachungen wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Weil es sich um das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB handelt, wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Tab. 1 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss	21.03.2023
Bekanntmachung der Aufstellung	30.03.2023
Entwurfsbeschluss zur Beteiligung	20.02.2024
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit	23.02.2024
Beteiligung der Behörden und TöB	26.02.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit	28.02.- 28.03.2024

4. Städtebaulicher Entwurf

Folgende Festsetzungen werden geändert und neu festgesetzt:

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 setzt für den Bereich der bestehenden Tennisplatzanlage bereits private Grünfläche für den Verwendungszweck Tennisplatzanlage fest. Desgleichen eine durch Baugrenzen gefasste überbaubare Grundstücksfläche für das Clubhaus/Vereinsheim, eine private Zufahrt, Stellplätze und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie textliche Festsetzungen dazu. Auf dieser Grundlage wurden vier Tennisplätze, die 5,50 m breite Zufahrt von der Straße Am Freizeitbad mit den daran anschließenden 12 Stellplätzen, das Clubhaus sowie die festgesetzten Ausgleichsflächen und Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen errichtet bzw. entwickelt. Die als Sicht- und Windschutz dienenden Gehölze wurden allerdings auf einem ungefähr 2 m hohen Erdwall angepflanzt, der bisher nicht festgesetzt war. Das geplante Einspielfeld wurde nicht umgesetzt. In diesem Bereich soll der Plan lediglich an die bestehenden Gegebenheiten angepasst und um zwei Beach-Tennisplätze sowie um zwei Flächen für Tribünen ergänzt werden.

Im Bereich der Erweiterung wird der Ursprungsplan des Bebauungsplans Nr. 16 überplant, der für diesen Bereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Wegeföhrung festsetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Zur Errichtung der zwei neuen Tennisplätze ist die vorhandene private Grünfläche für den Verwendungszweck Tennisplatzanlage zu vergrößern. Zu diesem Zweck muss der bestehende, nordwestlich gelegene Wall mit Pflanzstreifen verlängert und der parallel zur Sprante verlaufende Teil in Richtung Sprante versetzt werden. Außerdem wird eine Erweiterung der Ausgleichsfläche notwendig.

Insgesamt werden nun sechs Tennisplätze (max. 37,0 m x 18,5 m) sowie zwei Beach-Tennisplätze festgesetzt. Auch die zwei neuen Spielfelder werden wasserdurchlässige Sandplätze sein, die Beach-Tennisplätze (max. 16,0 m x 8,0 m) erhalten einen Sandboden. Die neuen Plätze sollen über zusätzliche Fußwege erschlossen werden.

Des Weiteren sind zwei Flächen für Tribünen (ca. 12,0 m x 5,0 m und 10,0 m x 3,0 m) geplant, die im ersten Schritt eventuell als mobile Metalltribünen und somit als fliegende Bauten, die variabel gestellt werden können, ausgeführt werden. Bei der großen Tribünenfläche sind zuerst 32 Sitzplätze vorgesehen und bei der kleinen Tribünenfläche 20 Sitzplätze. Durch die größeren befestigten Flächen besteht aber die Möglichkeit die Sitzplätze auf bis zu 60 bzw. 40 Plätze zu erweitern. Die Tribünenflächen sollen durch Baugrenzen gefasst werden.

Für die bestehende Tennisplatzanlage sind bereits 12 Stellplätze vorhanden, allerdings wären gemäß der im Jahr 2022 in Kraft getretenen Stellplatzsatzung der Stadt Brunsbüttel insgesamt 24 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und 12 für Fahrräder notwendig. In Kap. 11 „Verkehrserschließung und Stellplätze“ ist der notwendige Bedarf an Stellplätzen ermittelt und abgewogen worden.

Das Clubhaus/Vereinsheim befindet sich nicht genau an der früher geplanten Stelle, daher wird die Lage der überbaubaren Grundstücksfläche angepasst.

Die gesamte Anlage sollte umzäunt werden, ist nun aber durch den bepflanzten Wall, umgrenzende Hecken, Gehölze und die entwickelte Ausgleichspflanzung umgeben. Daher ist die textliche Festsetzung bezüglich der Einfriedungen entbehrlich. Wie bei einer Tennisplatzanlage üblich sind bzw. werden die einzelnen Plätze durch Ballfangzäune eingezäunt.

Wie die Gestaltung der Tennisplatzanlage insgesamt aussehen soll, wird aus der Anlage 3 ersichtlich. Für den notwendigen zusätzlichen Ausgleich aufgrund der neu entstehenden Versiegelung durch die nun geplanten Tennisplätze, Beach-Tennisplätze, Tribünenflächen sowie Wege wird eine Fläche festgesetzt, die Ersatzmaßnahmen vorschreibt, und auf ein Ökokonto der Stadt Brunsbüttel zurückgegriffen.

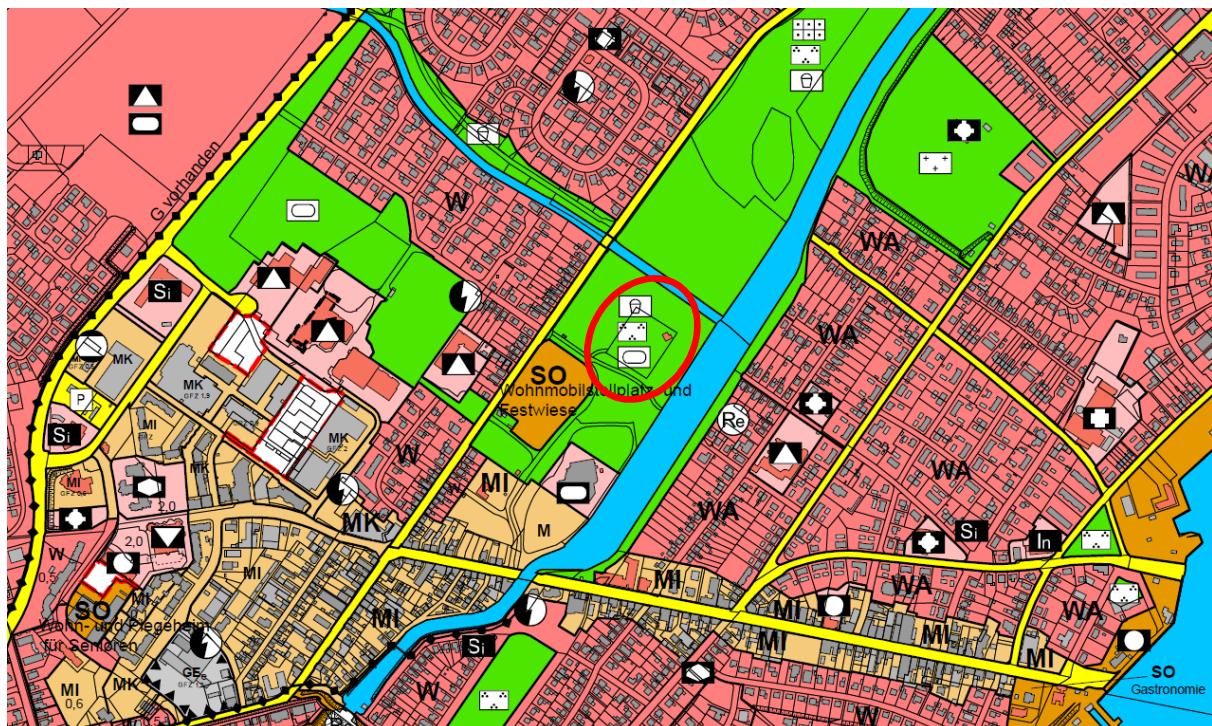
Tab. 2 Flächenverteilung

Nutzung	m ²	%
Private Grünfläche - Sportplatz, hier: Tennisplatzanlage	8.983	
Öffentliche Grünfläche – Parkanlage	1.308	
Grünfläche gesamt	10.291	67,03
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – private Zufahrt	217	1,41
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3.779	24,61
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	666	4,34
Flächen für Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	400	2,61
Gesamt	15.353	100

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Neubekanntmachung vom 04.10.2017 wird der Bereich der 15. Bebauungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Grünfläche wie Parkanlage, Sport- oder Spielfläche etc. dargestellt. Durch die Planungen ändert sich an dieser Flächennutzung nichts. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.

Abb. 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich



Quelle: Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel von 2017 einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren

5. Städtebauliche Festsetzungen

Planzeichnung (Teil A)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – private Zufahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entsprechend der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wird zur Erschließung der Tennisplatzanlage eine 5,50 m breite private Zufahrt von der Straße Am Freizeitbad festgesetzt.

Private Grünfläche - Sportplatz, hier: Tennisplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Es wird eine im Verhältnis zur 10. Bebauungsplanänderung vergrößerte private Grünfläche für den Verwendungszweck Tennisplatzanlage festgesetzt. Darauf sind als Hauptnutzung sechs Tennisplätze und zwei Beach-Tennisplätze zulässig, außerdem ein Clubhaus/Vereinsheim und zwei Tribünenflächen (innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) sowie Nebenanlagen, Wege zur internen Erschließung und eine zugehörige Stellplatzfläche mit 18 Stellplätzen (außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO), überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Innerhalb der privaten Grünfläche wird für das Clubhaus wie vorher eine durch Baugrenzen bestimmte, überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Diese bleibt in den Abmessungen bestehen, die Lage wird allerdings entsprechend des gebauten Clubhauses angepasst. Innerhalb dieser Baugrenzen ist ein Clubhaus/Vereinsheim mit einer Grundfläche bis zu 275 m² und einer Firsthöhe bis zu 5,50 m zulässig. Hinzu kommen zwei Baufelder für die beiden Tribünenflächen mit einer Gesamt-Grundfläche von bis zu 90 m² und einer Höhe bis zu 2,0 m. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zwei Nebenanlagen wie Schuppen oder Unterstand mit einer Grundfläche von jeweils bis zu 20 m² und einer Firsthöhe von max. 3,5 m zulässig, um Material und Equipment in der Nähe der Spielfelder unterzubringen.

Öffentliche Grünfläche – Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche zwischen der geplanten Erweiterung der Tennisplatzanlage und der Sprante wird in einer Breite von 12 Metern wie im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 16 als Parkanlage festgesetzt, allerdings ohne Wegeführung. Auch ein Geh- und Fahrrecht für die nördlich angrenzende Sprante als Vorfluter wird hier festgesetzt.

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB), hier: zugunsten des Entwässerungsträgers und dessen Beauftragte

Um weiterhin eine Unterhaltung der Sprante zu gewährleisten, wird ein Geh- und Fahrrecht für die nördlich angrenzende Sprante als Vorfluter in der öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Der 7,5 m breite Unterhaltungsstreifen ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, tlw. i.V mit § 9 Abs. 1 a BauGB)

Für die Berechnung des notwendigen Ausgleichs für diese Bebauungsplanänderung wurden nur die Flächen der geplanten Erweiterung ermittelt. Für auszugleichende, wasserdurchlässige Teilversiegelung wurde in Kap. 8b „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ eine Fläche von 1.860 m² ermittelt, daher ergeben sich bei einem Faktor von 0,75 für die teilversiegelten Flächen 1.395 m² Ausgleichserfordernis. Hinzu kommt für die Vollversiegelung durch die zwei Tribünenflächen bei einem Faktor von 1 ein Ausgleichserfordernis von 90 m², so dass **für die Erweiterung insgesamt 1.485 m² auszugleichen** sind.

Im südöstlichen Bereich des Plangeltungsbereiches war durch die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 bereits eine 3.220 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese wird nun im Norden in Richtung Sprante fortgeführt und um **520 m²** auf nun insgesamt 3.740 m² vergrößert. Durch die Festsetzung auch der Gesamtfläche wird sichergestellt, dass insgesamt ausreichend Fläche aufgewertet wird, da offensichtlich ist, dass beim Bau der Tennisplatzanlage nicht die gesamte festgesetzte Ausgleichsfläche entwickelt wurde. Die Fläche soll sich wie die in der 10. Bebauungsplanänderung festgesetzte Fläche als Sukzessionsfläche entwickeln. Damit soll ein Teil des Ausgleichs für die neu geplanten, notwendigen Versiegelungen und Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen.

Der restliche Sollausgleich von **965 m²** soll innerhalb des Ökokontos „An der Elbe“ der Stadt Brunsbüttel umgesetzt werden.

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich für die potenziell vorkommende Feldlerche im gesamten Untersuchungsraum der biotop- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurde im Rahmen der 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 im Jahr 2012 1 ha Fläche im Ökokonto „Am

Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel bereitgestellt, so dass auch der neu geplante Eingriff bereits ausgeglichen wurde.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze, anschließend an die Bepflanzung auf dem Wall, und an der nordöstlichen Grenze der geplanten Tennisplatzanlage wird entsprechend der 10. Bebauungsplanänderung die Anpflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern als Sicht- und Windschutzpflanzung festgesetzt. Die Strauchpflanzung soll als Feldgehölz in drei Reihen in einer Breite von 6 m angelegt werden. Die Einzelbäume sind in einem Abstand von 20 m zu pflanzen, damit sie sich innerhalb des Feldgehölzes gut als Überhälter entwickeln können. Zu der westlich angrenzenden, als Hundewiese genutzten Fläche ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. Zwischen den einzelnen Pflanzreihen ist ebenfalls ein Abstand von 1,5 m einzuhalten und der Pflanzabstand innerhalb der jeweiligen Pflanzreihe wird mit 2 m festgelegt.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Zuge des Baus der Tennisplatzanlage auf dem die Anlage nordwestlich begrenzenden Wall angepflanzten Bäume und Sträucher sind als Sicht- und Windschutzpflanzung zu erhalten. Der Gehölzstreifen auf dem Wall an der bisherigen nordöstlichen Grenze wird in Richtung Sprante versetzt, kann also nicht erhalten werden. Ein Ausgleich wird dazu nicht extra berechnet, weil die neue Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern weit größer ist als die zu entfernende Fläche, da der Pflanzstreifen in Richtung Sprante um ca. 39 m verlängert wird.

Wall

Der die Anlage nordwestlich begrenzende und ungefähr 2 m hohe Wall bleibt erhalten und wird in Richtung Sprante (ca. 39 m) verlängert sowie parallel zu dieser weitergeführt und festgesetzt.

Im Text Teil B werden folgende Festsetzungen getroffen und Hinweise gegeben:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB)

Im Plangebiet wird eine private Grünfläche zweckgebunden als Tennisplatzanlage festgesetzt. Es sind sechs Tennisplätze mit den Abmessungen von je max. 37 m x 18,5 m sowie zwei Beach-Tennisplätze mit den Abmessungen von je max. 16 m x 8 m zulässig.

Weiterhin sind im Bereich der restlichen privaten Grünfläche ein Clubhaus/Vereinsheim mit einer Grundfläche von max. 275 m² und einer max. Firsthöhe von 5,5 m sowie zwei Flächen für die Aufstellung von Tribünen mit einer Gesamt-Grundfläche von max. 90 m² und einer max. Höhe von 2,0 m zulässig (innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen), außerdem Nebenanlagen, Wege zur internen Erschließung und eine zugehörige Stellplatzfläche mit 18 Stellplätzen (außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen).

2. Nebenanlagen

Außerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksfläche sind zwei Nebenanlagen mit einer Grundfläche von jeweils max. 20 m² und einer max. Firsthöhe von 3,5 m zulässig.

3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, tlw. i.V mit § 9 Abs. 1 a BauGB) – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 3.1** Im nordöstlichen Bereich der Ausgleichsfläche (Gemarkung Brunsbüttel, Flur 101, Flurstück 650) ist, wie in der bereits als Sukzessionsfläche entwickelten Fläche von 3.220 m², eine **520 m²** große Wiesenfläche neu anzulegen, so dass insgesamt eine Ausgleichsfläche von 3.740 m² entsteht.

Diese Wiesenfläche ist durch mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung aus heimischen standortgerechten Gehölzen zu gliedern. Die Baumpflanzungen sind im zentralen Bereich der Fläche in kleineren Gruppen als Überhälter zwischen den Sträuchern angeordnet zu pflanzen. In den Randbereichen hat die Bepflanzung ausschließlich mit Sträuchern zu erfolgen (mehrreihiger Pflanzstreifen von ca. 5 m Breite).

Als Bäume werden in der Ausgleichsfläche die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), die Traub-Kirsche (*Prunus padus*), die Esche (*Fraxinus excelsior*) und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) festgesetzt.

Bei der Anlage der Gebüschnpflanzungen ist der Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*), der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*), das Europäische Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) sowie die Grau-Weide (*Salix cinerea*) und die Ohr-Weide (*Salix aurita*) zu verwenden.

- 3.2** Zum Ausgleich für zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild werden **965 m²** vom Ökokonto „An der Elbe“ der Stadt Brunsbüttel abgebucht.

- 3.3** Im Ökokonto „Am Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel wurde im Rahmen der 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 im Jahr 2012 1 ha Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung gestellt.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist ein dreireihiger Gehölzstreifen mit heimischen, standortgerechten Straucharten als Sicht- und Windschutz von 6 m Breite anzulegen. In diesem Gehölzstreifen sind Einzelbäume im Abstand von 20 m als Überhälter zu pflanzen. Zu der westlich angrenzenden, als Hundewiese genutzten Grünfläche ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. Zwischen den einzelnen Pflanzreihen ist ebenfalls ein Abstand von 1,5 m einzuhalten und der Pflanzabstand innerhalb der jeweiligen Pflanzreihe wird mit 2 m festgelegt.

Als Einzelbäume in dem Gehölzstreifen sind der Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zu verwenden.

Als Straucharten für den Gehölzstreifen sind die Haselnuss (*Corylus avellana*), das Europäische Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und der Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*) zu verwenden.

5. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Für die Tennisplatzanlage sind abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Brunsbüttel 3 Stellplätze für Kraftfahrzeuge je Spielfeld, somit insgesamt 18, sowie 3 Abstellplätze für Fahrräder je Spielfeld, somit insgesamt 18, herzustellen.

Hinweise

Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelungen:

Notwendigen Bodenarbeiten wie Räumarbeiten zur Baufeldfreimachung sind nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen (Vogelbrutzeit der Bodenbrüter vom 01.03. bis 31.08.).

Notwendige Baum- und Gehölzfällungsarbeiten wie bei der Entfernung des bepflanzten Walls sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen (Vogelbrutzeit der Gehölzbrüter vom 01.03. bis 30.09.).

Besatzkontrollen:

Wenn die Bauarbeiten nicht in dem o.g. Zeitraum erfolgen können, sind zwingend vor Beginn der Arbeiten Brutvogel-Besatzkontrollen im Baufeld oder an den zu beseitigenden Gehölzen von einer fachlich qualifizierten Person durchzuführen.

Abweichungen von den Bauzeitenfenstern sind nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zulässig.

Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Bereich ist durch einen Landesschutzdeich geschützt und somit nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) durch Überflutung betroffen.

Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel, Bauamt – Fachbereich 3 – Zimmer 108, Albert-Schweizer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl ist zu untersuchen, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ob eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht und ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13 Abs. 1 BauGB).

Durch die Planänderung mit den Festsetzungen als private Grünanlage für den Verwendungszweck Tennisplatzanlage, als Ausgleichsfläche sowie als Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird kein Vorhaben ermöglicht, dass nach Anlage 1 des UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Gleichwohl werden die Belange des Artenschutzes in dieser Begründung betrachtet und die Lärmentwicklung untersucht.

Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und

angrenzende Flächen, DE 2323-392 befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,9 km südlich des Plangebiets, allerdings liegen der Elbdeich, das Stadtgebiet und der an Brunsbüttel angrenzende Teil der Elbe dazwischen. Zudem hat die Erweiterung der Tennisplatzanlage keine erkennbaren Auswirkungen auf das FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Bezüglich der Frage, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Bebauungsplan Nr. 16 - 15. Änderung nur um eine planungsrechtliche Überarbeitung bzw. Anpassung (Grünfläche „Parkanlage“ in Grünfläche „Tennisplatzanlage“) des Gebietes handelt und der Großteil der Tennisplatzanlage bereits besteht. Durch die geplante Erweiterung selbst sind keine schwerwiegenden Unfälle zu erwarten. Daher erübrigts sich eine zweckmäßige Flächenzuordnung unverträglicher Nutzungen, wie in § 50 BImSchG festgelegt ist.

Trotzdem wurde überprüft, ob Störfallbetriebe, die unter das BImSchG fallen, in der Nähe des Bebauungsplans liegen. Dabei wurde sich an den Abstandsempfehlungen der KAS-18 orientiert, dem Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“. Das städtebauliche Konzept zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Brunsbüttel mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (SEVESO III-Gutachten), das am 24.06.2020 von der Ratsversammlung beschlossen wurde, weist nach, dass nur kleine Bereiche des Stadtgebiets bzw. der schutzbedürftigen Nutzungen betroffen sein könnten, wie auf der Südseite Brunsbüttels, am Nord-Ostsee-Kanal und am Industriegebiet auf der Nordseite. Das Gutachten ist auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel aktuell unter folgendem Link einsehbar:

https://www.stadt.brunsbuettel.de/fileadmin/Stadt_Brunsbuettel/Dateien/Staedtebauliche_Rahmenplaene/Stoerfallbetriebsbereiche/1770_6659_1.PDF

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind, weil bekannte Störfallbetriebe wie z.B. das Tanklager der Raffinerie Heide oder die SASOL Germany GmbH über 1,1 km vom Plangebiet entfernt in nordöstlicher Richtung liegen und das Plangebiet laut Konzept nicht betroffen ist. Die Betriebe der Südseite sind noch weiter entfernt. Das vereinfachte Verfahren kann somit angewendet werden.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

7. Emissionen/Immissionen

a) Lärm

Für die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Büro Lairm Consult vom 06.02.2024 (Anlage 1 zur Begründung) erstellt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde zum Schutz der Nachbarschaft zwischen Sportlärm, der sich durch die erweiterte Tennisanlage ergibt, und dem durch An- und Abfahrtsverkehr zusätzlichen Verkehrslärm (B-Plan-induzierter Zusatzverkehr) unterschieden.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Nutzung der geplanten Tennisanlage, auch mit Berücksichtigung der südlich gelegenen Pumptrack mit Skatepark, mit der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld als schallschutzrechtlich verträglich einzustufen ist.

Bei der Ermittlung der durch die Nutzung der Tennisanlage hervorgerufenen Immissionen ist der maßgebende Lastfall durch die durchgängige Nutzung innerhalb der Ruhezeiten tags gegeben. Eine Nutzung der Tennisanlage im Nachtzeitraum und innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten ist nicht vorgesehen.

An den maßgebenden Immissionsorten außerhalb des Plangebiets werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte innerhalb der mittäglichen und abendlichen Ruhezeiten tags eingehalten. Wenn für diese Lastfälle eine Verträglichkeit besteht, ist für die Nutzung außerhalb der Ruhezeiten gleichfalls davon auszugehen, dass den Vorgaben der 18. BImSchV entsprochen wird.

Die Zunahme des Verkehrslärms (B-Plan-induzierter Zusatzverkehr) ist nicht weiter beurteilungsrelevant, da die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) liegen. Der Plangeltungsbereich selbst beinhaltet keine schutzwürdigen Nutzungen, die bei der Verkehrslärmberachtung berücksichtigt werden müssten, daher sind keine Aussagen zum Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes erforderlich.

Gesonderte Festsetzungen zum Thema Lärm sind laut schalltechnischer Untersuchung daher nicht notwendig.

b) Licht

Grundsätzlich ist wie nur ein Betrieb zu den Tageszeiten vorgesehen und kein Nachtbetrieb, so dass eine Flutlichtanlage, die auch bisher nicht vorhanden ist, und entsprechende Auswirkungen nicht betrachtet werden.

8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind generell zu vermeiden. Lassen sich Eingriffe nach eingehender Prüfung nicht vermeiden, sollen Minderungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sicherstellen, dass nach Durchführung des Vorhabens keine erheblichen oder nachhaltigen (langfristigen) Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Durch die Erweiterung der Tennisplatzanlage geht ein weiterer Teil der mesophilen Grünlandfläche verloren. Da der Eingriff nicht zu vermeiden ist, sind Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren.

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- maßnahmen“ zu beachten.

Abb. 4 Luftbild, unmaßstäblich



Quelle: Digitaler Atlas Nord, INSPIRE-Kartenansicht mit Grundkarte Luftbilder und Themenkarte Gebäude, 2023

a) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da eine Erweiterung der bestehenden Tennisplatzanlage geplant und die Fläche gemäß Darlegung in Kapitel 2 „Planungsanlass und Planungsziel“ besonders geeignet ist, lässt sich der Eingriff an dieser Stelle nicht vermeiden.

Gemindert wird die Maßnahme dadurch, dass die Versiegelung auf das notwendigste Maß beschränkt wird. Der Großteil der versiegelten Flächen wie Tennis- und Beach-Tennisplätze (Sandplätze) sowie Wege werden wasserdurchlässig gestaltet. Was unversiegelt bleibt, bleibt als Grünfläche erhalten. Eine weitere Minderungsmaßnahme ist die Anpflanzungsbindung nordöstlich und nordwestlich der Anlage in Fortführung der bestehenden, zu erhaltenden Be pflanzung auf dem Wall, die gleichzeitig einen Sichtschutz darstellen. Die Anlage ist wie schon zum heutigen Zeitpunkt somit nur vom Fußweg entlang der Straße Am Freizeitbad einsichtig, was zu einer besseren Einbindung in die landschaftliche Umgebung führt.

Um eine Beeinträchtigung der Biotopverbundachse (s. Entwicklungsplan des Landschaftsplanares der Stadt Brunsbüttel) mit den Röhrichtflächen und eventuell vorkommender, ungefährdet Amphibien zu vermeiden, die diese Fläche aber laut biotop- und artenschutzrechtlicher Stellungnahme aus 2012 allenfalls als Sommer-/Landlebensraum nutzen können, hält der neue, zu bepflanzende Wall zur Sprante hin einen 12 m breiten Abstand ein. Dort wird wie im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 16 eine öffentliche Grünfläche – Parkanlage festgesetzt.

Als Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz werden Bauzeitenregelungen, getrennt nach Art der möglichen Arbeiten, getroffen, um Tötungen und/oder Störungen während der Brutzeit zu vermeiden. Wenn die Bauarbeiten nicht in dem o.g. Zeitraum erfolgen können, sind vor Beginn der Arbeiten Besatzkontrollen von einer fachlich qualifizierten Person durchzuführen und die Abweichungen von den Bauzeitenfenstern sind grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zulässig.

b) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung bzw. Überbauung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Andernfalls sind für versiegelte Flächen gem. „Gemeinsamen Runderlasses – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 09.12.2013) fachlich geeignete Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens 1:0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mindestens 1:0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Auf Grundlage der biotop- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Potenzialabschätzung) zur 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel vom 26.06.2012 (Anlage 2 zur Begründung) fand eine Begehung der Fläche am 07.06.2023, 31.08.2023 und am 30.10.2023 statt. Die Erweiterungsfläche wird nicht mehr durch Schafe beweidet, sondern vom städtischen Bauhof regelmäßig gepflegt und zweimal im Jahr geschlegelt. Die benachbarte Grünfläche westlich der Tennisplatzanlage wird heutzutage regelmäßig gemäht und als Hundewiese genutzt. Deshalb haben sich auch aufgrund der Störung durch Lärmimmissionen der Tennisplatzanlage keine wertgebenden Tierarten dort angesiedelt. Auf den Begehungen wurde der Bestand an wertgebenden Kräutern und Gräsern nochmals überprüft und festgestellt, dass der Bestand weitgehend dem aus dem Jahr 2012 entspricht. Somit hat er als Lebensraum mit einem mittleren Natürlichkeitsgrad und mäßiger Nutzungsintensität weiterhin eine mittlere Bedeutung als Lebensstätte für (gefährdete) Tier- und Pflanzenarten.

Daher wird wie bei der 10. Bebauungsplanänderung ein Faktor von 1 für vollversiegelte Flächen und 0,75 für teilversiegelte, wasserdurchlässige Flächen angewendet.

Für die Berechnung des notwendigen Ausgleichs für diese Bebauungsplanänderung wurden **nur die Flächen der geplanten Erweiterung** ermittelt.

Für die bestehende Tennisplatzanlage (vier Tennisplätze, ein Einspielfeld, Clubhaus/Vereinsheim mit Nebenanlagen, Zufahrt und Stellplätze) wurde der Ausgleich bereits im Rahmen der 10. Bebauungsplanänderung ermittelt und kompensiert. Diese Ausgleichsfläche von 3.220 m² wurde östlich neben der eigentlichen Tennisplatzfläche als Sukzessionsfläche entwickelt.

Bei der Erweiterung handelt sich um die **wasserdurchlässige Teilversiegelung** durch den Neubau von zwei Tennisplätzen (2x 684,5 m²) und zwei Beach-Tennisplätzen (2x 128 m²) sowie die dazugehörigen Wege zur Erschließung der Plätze (347 m²). Abzuziehen ist die Fläche des ausgeglichenen Einspielfeldes (-112 m²), das nicht umgesetzt wurde und dessen Fläche nun für einen der Tennisplätze mitgenutzt wird. Dadurch ergibt sich eine auszugleichende Fläche von 1.860 m², die aber nur teilversiegelt wird. Bei einem Faktor von 0,75 ergeben sich 1.395 m² Ausgleichserfordernis für die teilversiegelten Flächen.

Hinzu kommt die **neue Vollversiegelung** durch die zwei Tribünenflächen mit bis zu 90 m², die mit dem Faktor 1 in die Berechnung miteinfließen. Für die Tribünenflächen ergibt sich demnach ein Ausgleichserfordernis von 90 m².

Somit ergibt sich ein **gesamtes Ausgleichserfordernis für teil- und vollversiegelte Flächen der Erweiterung von 1.485 m²**.

Tab. 3 Berechnung des flächenhaften Ausgleichs

Art/Nutzung	Flächengröße	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
Geplante Erweiterung			
<ul style="list-style-type: none"> Teilversiegelung 2 Tennisplätze 2 Beach-Tennisplätze Wege <p>abzüglich: nicht umgesetztes Einspielfeld</p>	1.369 m ² 256 m ² 347 m ² <u>-112 m²</u> 1.860 m²	1:0,75	1.395 m ²
<ul style="list-style-type: none"> Vollversiegelung 2 Tribünenflächen 	90 m²	1:1	<u>90 m²</u>
Gesamtes Ausgleicherfordernis:			1.485 m²

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zum Teil auf derselben Grünfläche, die zur Errichtung und Erweiterung der Tennisplatzanlage genutzt wird, durchgeführt. Dafür wird die vorhandene, östlich neben der eigentlichen Tennisplatzfläche gelegene Ausgleichsfläche in Richtung Sprante um **520 m²** auf nun insgesamt 3.740 m² vergrößert. Durch die Festsetzung auch der Gesamtfläche wird sichergestellt, dass insgesamt ausreichend Fläche aufgewertet wird, da offensichtlich ist, dass beim Bau der Tennisplatzanlage nicht die gesamte festgesetzte Ausgleichsfläche entwickelt wurde. Die Aufwertung erfolgt durch die gleichen Maßnahmen, wie sie schon in der 10. Bebauungsplanänderung zum Bau der Anlage festgesetzt wurden und zwar durch das Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Gehölzen.

Laut Landschaftsplan herrscht im Plangebiet ein relativ hoher Grundwasserspiegel, d.h. das Grundwasser steht bereits in 1 m Tiefe an (Landschaftsplan, S. 20). Zusammen mit den vorhandenen Bodenverhältnissen der Kalkmarsch sind hier die Voraussetzungen für die Besiedlung der Fläche mit Weidenfeuchtgebüschen gegeben. Die Biotoptypenkartierung, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans durchgeführt wurde, erfasste derartige Weidenfeuchtgebüsche u.a. „im Stadtzentrum in unmittelbarer Nähe zur Braake“ (Landschaftsplan, S. 30). Des Weiteren wird der Erlen-Eschen-Wald als potentielle natürliche Vegetation angesehen, die sich ohne steuernde Einflüsse von außen wahrscheinlich auf den Marschböden ansiedeln würde (vgl. Landschaftsplan, S. 47).

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird für die Entwicklung der Ausgleichsfläche die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen, die zur Pflanzengesellschaft der Weidenfeuchtgebüsche bzw. zum Erlen-Eschen-Wald gehören. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

Bäume:
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*),
Trauben-Kirsche (*Prunus padus*),
Esche (*Fraxinus excelsior*),
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Sträucher:
Grau-Weide (*Salix cinerea*),
Ohr-Weide (*Salix aurita*),

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)

Die Anpflanzung der genannten heimischen Gehölze ist als mehrreihige Baum- und Strauchpflanzung vorgesehen. Die Verteilung der Gehölze soll dabei abgestuft erfolgen, d.h. die Baumpflanzungen sind im zentralen Bereich der Fläche vorzunehmen, während in den Randbereichen die Bepflanzung ausschließlich mit Sträuchern erfolgt (mehrreihiger Pflanzstreifen von ca. 5 m Breite). Die Bäume werden dabei in kleineren Gruppen als Überhälter zwischen den Sträuchern im zentralen Bereich der Fläche angeordnet. Durch die Weiterentwicklung der Pflanzung wird sich im Laufe der Zeit eine waldähnliche Struktur entwickeln, die einen Übergang zu den dichten Gehölzbeständen entlang des Uferbereiches der Braake bildet.

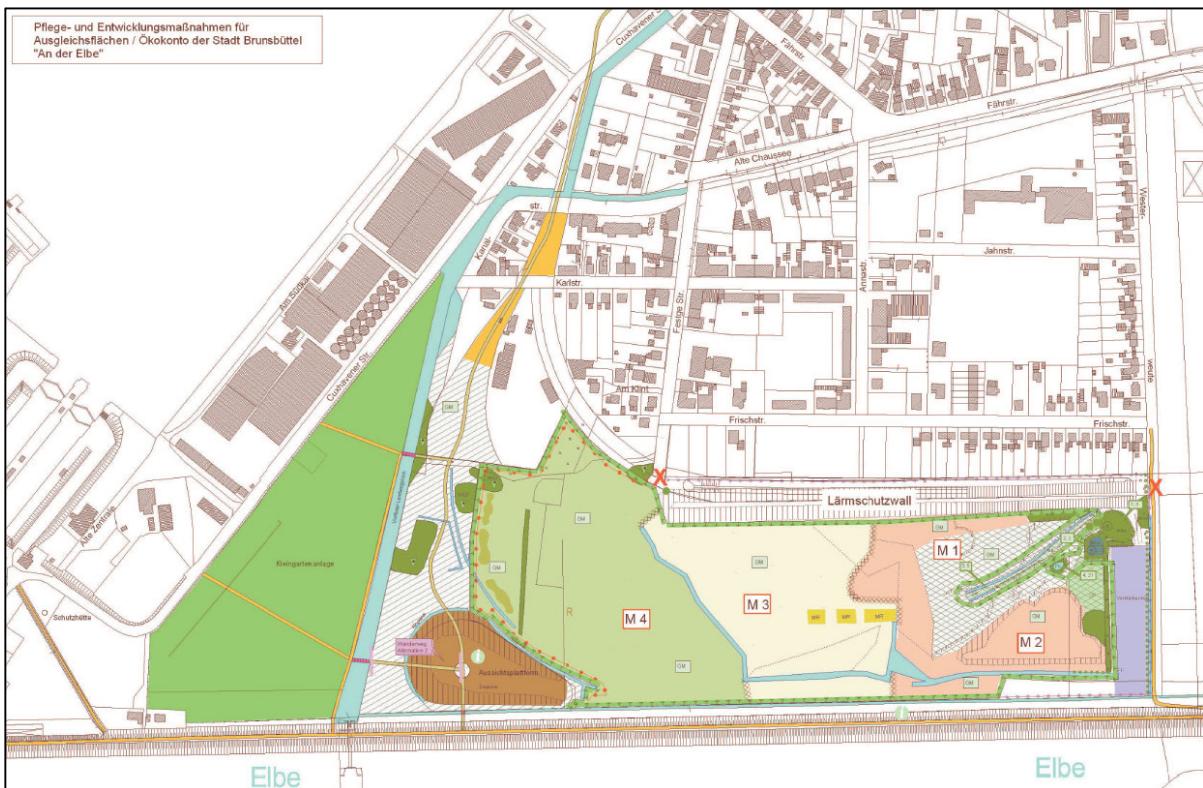
Somit wird die Fläche zwar der weiteren Nutzung als Grünland entzogen aber durch die Anpflanzung wird die Ausgleichsfläche für die Fauna im Plangebiet aufgewertet, so dass die Qualität als Biotopverbundfläche innerhalb des Grünzugs entlang der Braake steigt.

Weiterhin dient die Anpflanzung der Abschirmung der Tennisplatzanlage, so dass diese besser in den Grünzug an der Braake integriert wird und das Landschaftsbild hier weniger beeinträchtigt wird. Außerdem werden durch die Anpflanzung die Nutzungen Tennisspiel und Spazieren gehen/Wandern besser voneinander getrennt, da die Bereiche nicht gegenseitig einsehbar sein werden. Somit steigt die Erholungsfunktion im Bereich des Grünzuges.

Als Pflegemaßnahmen für die Ausgleichspflanzung ist zunächst vorgesehen, die Pflanzung ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Falls Eingriffe durch Herausnehmen oder Zurückschneiden einzelner Gehölze notwendig werden sollten - z.B. damit das Artengefüge sich nicht ungünstig verschiebt - sind diese Eingriffe abschnittsweise durchzuführen. Es sollte nicht die gesamte Fläche gleichzeitig bearbeitet werden. Außerdem sollte zwischen den einzelnen Pflegegängen ausreichend Zeit verstreichen, damit für die Fauna in diesem Gebiet immer eine Ausweichmöglichkeit vorhanden ist. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Randbereiche an der Ausgleichspflanzung durch die vorhandenen Sträucher beeinträchtigt werden. Sollte dies der Fall sein, ist ein Rückschnitt des Strauchüberhangs erforderlich.

Der restliche Sollausgleich von **965 m²** (1.485 m² - 520 m²) soll innerhalb des Ökokontos „An der Elbe“ der Stadt Brunsbüttel umgesetzt werden. Laut dem Pflege- und Entwicklungskonzept für das Ökokonto aus dem Jahr 2005 ist es das Ziel, die Öko-Konto-Fläche zu einem naturnahen Lebensraum zu entwickeln. Die heterogenen Standortverhältnisse sollen durch differenzierte Nutzungen bzw. Pflegemaßnahmen angemessen dargestellt. Auf Grundlage der bereits erfolgreich durchgeföhrten landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des Ökokontos der Stadt Brunsbüttel sowie der rechnerisch wirksamen Verzinsung soll der Sollausgleich über die Abbuchung einer entsprechenden Zahl von Ökopunkten erfolgen und nachgewiesen werden.

Abb. 5 Ökokonto „An der Elbe“ (Flur 114, Flurstück 40/205 u.a.), unmaßstäblich



Quelle: Pflege- und Entwicklungskonzept für Ausgleichsflächen der Stadt Brunsbüttel, „An der Elbe“ Stand: 08.02.2005

Der Gehölzstreifen auf dem Wall an der bisherigen nordöstlichen Grenze wird in Richtung Sprante versetzt, kann somit also nicht erhalten werden. Ein Ausgleich wird aber nicht extra berechnet, weil die neue Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern weit größer ist, als die zu entfernde Fläche, da der Wall mit dem Pflanzstreifen in Richtung Sprante um ca. 39 m verlängert wird.

Im Rahmen der biotop- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme zur 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel vom 26.06.2012 (Anlage 2 zur Begründung) wurde ein erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich für die potenziell im gesamten Untersuchungsraum der Stellungnahme (ca. 3,36 ha zwischen Sprante, Braake, der Straße Am Freizeitbad und der Eddelaker Straße) vorkommende Feldlerche von 1 ha ermittelt. Dieses Flächen wurden im Ökokonto „Am Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel zur Verfügung gestellt, so dass auch der neu geplante Eingriff durch die Erweiterung bereits ausgeglichen wurde.

9. Arten- und Biotopschutz in der Bauleitplanung

a) Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG

Allgemein

Zur Anwendung kommt die Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie- zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013.

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VSchR) haben das Ziel, die Artenvielfalt Europas zu sichern. Dieses Ziel wird erreicht, indem der sog. „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Die dafür entwickelte europäische Schutzstrategie fußt auf zwei Säulen. Als erste Säule wurden besondere Schutzgebiete als Bestandteile des Natura 2000-Netzes ausgewählt. Die zweite Säule etabliert für bestimmte Arten ein strenges Schutzregime, das auch außerhalb der Schutzgebiete gilt. Die Artenschutzbestimmungen besitzen einen präventiven Charakter (EU-Kommission 2007). Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der dadurch geschützten Arten tragen Artenschutzprogramme der Naturschutzbehörden bei (vgl. MLUR 2008), indem sie die Populationen von Arten stärken und ihre Anfälligkeit gegen Gefährdungen herabsetzen. Anderseits ist bei der Planung von Vorhaben dafür zu sorgen, dass vorhabensbedingte negative Einflüsse auf die geschützten Tiere und Pflanzen selbst sowie auf ihre wichtigsten Habitate angemessen geprüft und möglichst vermieden werden. Als Vorkehrung vor negativen Auswirkungen werden in der FFH-RL und in der VSchRL Verbote formuliert. Unter bestimmten Voraussetzungen lassen die Artenschutzregelungen Ausnahmen von diesen Verboten zu.“

Quelle: A.1.1 Ziele der Artenschutzbestimmungen aus: Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

„Die Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der VSchRL werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in der Planung von Eingriffsvorhaben (z. B. Straßen, Schienenwege, Energieleitungen) sind § 44 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG von Relevanz.“

Quelle: A.1.2 Für die Artenschutzprüfung von Eingriffsvorhaben relevante Textstellen des BNatSchG aus: Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

Für die Bauleitplanung ist der § 44 Abs. 5 BNatSchG von besonderer Bedeutung. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 (§ 44) **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben (die nach den Vorschriften des Baugetzbuches zulässig sind) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn keine Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie oder europäische Vogelarten von den vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sind. Dazu ist eine Bestandsermittlung erforderlich.

Bestandsermittlung

Der genehmigte Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel wurde am 17.09.2003 bekannt gemacht. Er ist auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel aktuell unter folgendem Link einsehbar: <https://www.stadt.brunsbuettel.de/bauen/planen/landschaftsplan>

Im Bestandsplan des Landschaftsplans ist die Fläche als Mesophiles Grünland (Wirtschaftsgrünland) dargestellt. Solche Flächen haben zwar eine wertvolle Bedeutung für den

Naturschutz, bedürfen aber keines besonderen Schutzes (vgl. Landschaftsplan, S. 43). Nördlich der Sprante schließen naturnahe Grün- und Parkanlagen an.

Abb. 6 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Bestand, unmaßstäblich



Quelle: Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Bestand, Stand: 13.03.2003

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes wird die betroffene Fläche nicht weiter berücksichtigt. Vielmehr wird sie von einem Landschaftserlebnispfad mit Infopunkt und einer lokalen Biotopverbundachse entlang der Braake und Sprante umgeben. Beide Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Abb. 7 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Entwicklung, unmaßstäblich



Quelle: Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Entwicklungs- und Planungskonzept, Stand: 13.03.2003

Die Durchführung der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 spricht nicht gegen die Ziele des Landschaftsplanes der Stadt Brunsbüttel.

Bezüglich des Biotop- und Artenschutzes wurde als Grundlage auf die biotop- und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Potenzialabschätzung) zur 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel vom 26.06.2012 (Anlage 2 zur Begründung) zurückgegriffen. Zur weiteren Betrachtung bzw. Bestandsermittlung wurden in 2023 drei Begehungen des Plangebietes durchgeführt (07.06., 31.08. und 30.10.2023) und die Ergebnisse mit der biotop- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme aus 2012 verglichen.

In der biotop- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurden zunächst die Biototypen des Untersuchungsraumes bestimmt, wobei sich der Untersuchungsraum auf die gesamte, ca. 3,36 ha große Fläche zwischen Sprante, Braake, der Straße Am Freizeitbad und der Eddelaker Straße erstreckte. Es handelte sich im Hauptbestandteil um Mesophiles Grünland, parallel zu den Ufern der Sprante und Braake befanden sich Röhrichtflächen. Dann wurde das faunistische Potenzial, u. a. mittels einer Gebietsbegehung, abgeschätzt. Die Untersuchung betrachtete artenschutzrechtliche Aspekte und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Im Ergebnis wurde geklärt, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreffen oder nicht und welche Vermeidungsmaßnahmen notwendig wären.

Bei den Vögeln waren max. 60 Vogelarten zu erwarten. Bei der Begehung konnten 16 Arten nachgewiesen werden. Bei den potenziell vorkommenden Arten handelte es sich um artenschutzrechtlich unproblematische Arten. Ausgenommen waren die Feldlerche und das Braunkehlchen, die als gefährdete Arten (Rote Liste S-H) gelten. Im Ergebnis war jedoch nur mit dem potenziellen Vorkommen der Feldlerche als gefährdeter Art mit max. 2 Revierpaaren zu rechnen.

Das Untersuchungsgebiet wies hingegen kein Habitatpotenzial als Reproduktionsraum für Amphibien auf. Bei der Begehung konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Für Fledermäuse diente das Untersuchungsgebiet nicht als Bruthabitat, es konnte lediglich als Jagdrevier fungieren.

Aktuell im Jahr 2023 ist der Großteil des Planbereichs auf der Grundlage der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 bereits durch die bestehende Tennisplatzanlage bebaut. Vorhanden sind vier Tennisplätze mit ihren Erschließungswegen dazwischen, die 5,50 m breite Zufahrt von der Straße Am Freizeitbad mit den daran anschließenden 12 Stellplätzen, das Vereinsheim sowie die Bepflanzung in den in der 10. Bebauungsplanänderung festgesetzten Ausgleichsflächen und Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf einem Wall. Durch die Anpflanzungen ist die Tennisplatzanlage gut in den Grüngang an der Braake integriert und von außen, außer von der Straße Am Freizeitbad und dem dort liegenden Fuß- und Radweg, kaum einsehbar.

Die Erweiterungsfläche wird nicht mehr durch Schafe beweidet, sondern vom städtischen Bauhof regelmäßig gepflegt und zweimal im Jahr geschlegelt und die benachbarte Grünfläche westlich der Tennisplatzanlage wird heutzutage regelmäßig gemäht und als Hundewiese genutzt. Bei den Begehungen wurde der Bestand an wertgebenden Kräutern und Gräsern auf der Erweiterungsfläche nochmals überprüft und festgestellt, dass der Bestand weitgehend dem aus dem Jahr 2012 entspricht. An der Sprante selbst befinden sich weiterhin schmale Röhrichtflächen.

Bei den Vögeln wurden keine anderen Arten als 2012 gesichtet, es handelt sich nach Inaugenscheinnahme um Allerweltsarten. Sie brüten potentiell auf der Grünlandfläche sowie in den Bäumen, Gehölzen und Hecken der die Tennisplatzanlage umgebenden Anpflanzungen und sind nicht besonders störanfällig, da sie trotz der Störung durch Lärmimmissionen der Tennisplatzanlage und der benachbarten Hundewiese dort vorzufinden sind.

Amphibien wurden wieder nicht gesichtet und für Fledermäuse dient das Untersuchungsgebiet wie 2012 nicht als Bruthabitat, es kann auch heute nur als Jagdrevier fungieren. Die zum Bau der Tennisplatzanlage angepflanzten, nun auf dem Wall vorhandenen Bäume eignen sich aufgrund ihres jungen Alters und der zu geringen Stammumfänge noch nicht als Fledermausquartier oder -tagesversteck.

Abb. 8 Aufnahme der Tennisplätze mit Vereinsheim im Hintergrund von Westen



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 07.06.2023

Abb. 9 Aufnahme der Erweiterungsfläche mit der eingegrünten Tennisplatzanlage im Hintergrund und benachbarter Hundewiese von Nordosten



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 31.08.2023

Abb. 10 Aufnahme der Sprante, im Hintergrund die geschlegelte Erweiterungsfläche mit eingegrünten Tennisplatzanlage und benachbarter Hundewiese von Nordosten



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 30.10.2023

Konfliktabschätzung und Maßnahmen

Durch die Bebauungsplanänderung und die damit vorgesehene Erweiterung der Tennisplatzanlage werden Eingriffe in das mesophile Grünland vorbereitet, durch Versiegelung geht ein weiterer Teil der Fläche verloren. Gemindert wird die Maßnahme dadurch, dass die Versiegelung auf das notwendigste Maß beschränkt wird. Der Großteil der versiegelten Flächen wie Tennis- und Beach-Tennisplätze (Sandplätze) sowie Wege werden wasserdurchlässig, also nur teilversiegelt gestaltet, lediglich die Tribünenflächen werden vollversiegelt. Was unversiegelt bleibt, soll als Grünfläche erhalten bleiben. Ein Ausgleich für die Überbauung der Grünlandflächen ist in Kap. 8b berechnet worden und wird im Text (Teil B) festgesetzt.

Der Gehölzstreifen auf dem Wall an der bisherigen nordöstlichen Grenze wird in Richtung Sprante versetzt, kann somit also nicht erhalten werden. Weil die neue Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern weit größer ist als die zu entfernende Fläche, wird hierfür kein extra Ausgleich berechnet. Der Wall mit dem Pflanzstreifen wird in Richtung Sprante um ca. 39 m verlängert. Die Anpflanzungsbindung in Fortführung der bestehenden, zu erhaltenden Bepflanzung auf dem Wall, ist eine weitere Minderungsmaßnahme bezüglich des Landschaftsbildes. Sie bietet einen Sichtschutz, so dass die Anlage wie schon zum heutigen Zeitpunkt somit nur vom Fußweg entlang der Straße Am Freizeitbad einsichtig ist, was zu einer besseren Einbindung in die landschaftliche Umgebung führt.

Der neue, zu bepflanzende Wall hält zur Sprante hin einen 12 m breiten Abstand ein, wo wie im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 16 eine öffentliche Grünfläche – Parkanlage festgesetzt ist. Dieses soll eine Beeinträchtigung der Biotopverbundachse (s. Entwicklungsplan des Landschaftsplans der Stadt Brunsbüttel) mit den Röhrichtflächen und eventuell vorkommender, ungefährdeter Amphibien vermeiden, die diese Fläche aber laut biotop- und artenschutzrechtlicher Stellungnahme allenfalls als Sommer-/Landlebensraum nutzen können.

Auf Grundlage der Bestandsaufnahmen in 2012 und 2023 kann davon ausgegangen werden, dass für Amphibien und Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich ist. Bei den Vögeln ist insgesamt nicht von einer Verschlechterung der Population auszugehen, da es sich in der Regel um ungefährdete Bestände handelt. Demnach ist auch hier keine Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig.

Als Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz werden Bauzeitenregelungen getroffen, bei Abweichung von diesen sind Besatzkontrollen notwendig. Getrennt nach Art der möglichen Arbeiten werden folgende Regelungen für Brutvögel in den Hinweisen formuliert, um Tötungen und/oder Störungen während der Brutzeit zu vermeiden:

Notwendige Bodenarbeiten wie Räumarbeiten zur Baufeldfreimachung sind nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen (Vogelbrutzeit der Bodenbrüter vom 01.03. bis 31.08.).

Notwendige Baum- und Gehölzfällungsarbeiten wie bei der Entfernung des bepflanzten Walls sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen (Vogelbrutzeit der Gehölzbrüter vom 01.03. bis 30.09.).

Da Fledermäuse nicht betroffen sind, ist diesbezüglich keine verlängerte Bauzeitenregelung notwendig.

Wenn die Bauarbeiten nicht in dem o.g. Zeitraum erfolgen können, sind vor Beginn der Arbeiten Brutvogel-Besatzkontrollen im Baufeld oder an den zu beseitigenden Gehölzen von einer fachlich qualifizierten Person durchzuführen.

Abweichungen von den Bauzeitenfenstern sind nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zulässig.

Im Rahmen der biotop- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme aus dem Jahr 2012 wurde ein erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich für die potenziell im gesamten Untersuchungsraum der Stellungnahme (ca. 3,36 ha zwischen Sprante, Braake, der Straße Am Freizeitbad und der Eddelaker Straße) vorkommende Feldlerche von 1 ha ermittelt. Dieses Flächen wurden bereits im Ökokonto „Am Borsweg“ der Stadt Brunsbüttel zur Verfügung gestellt, so dass auch der neu geplante Eingriff durch die Erweiterung bereits ausgeglichen wurde.

b) Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG

Da gemäß Biotokartierung Schleswig-Holstein keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden sind, können durch die Umsetzung der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 keine zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

Ca. 230 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich mit dem Angelteich im Bürgerpark das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop Nr. 325085972-403 in einer Größe von 3.273 m². Das Biotop des Typs „Eutrophes Stillgewässer“, bei dem es sich um einen Tümpel im Bürgerpark, mit Schilfröhrichtgürtel und Tausendblattdecke mit 40 % Deckung, teilweise Zugang zum Gewässer zur Erholungsnutzung handelt, ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht betroffen. Auch die Erhaltungsziele werden nicht gefährdet, da die geplante Erweiterung der Tennisplatzanlage keine wirksamen Auswirkungen auf das Biotop hat.

10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gem. § 47 f Gemeindeordnung (GO) müssen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen dieser berühren, in angemessener Weise beteiligt werden.

Eine Beteiligung ist bei der Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 zur Erweiterung der Tennisplatzanlage nicht vorgesehen, weil wie bei der Aufstellung der 10. Bebauungsplanänderung zum Bau der Tennisplatzanlage im Jahr 2012 eine besondere projektbezogene Beteiligung nicht als notwendig angesehen wird. Gleichwohl können sich Kinder und Jugendliche im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen.

11. Verkehrserschließung und Stellplätze

Die Erschließung der Tennisplatzanlage ist über die Straße Am Freizeitbad und die Eddelaker Straße sichergestellt. Die im Jahr 2022 in Kraft getretenen Stellplatzsatzung der Stadt Brunsbüttel sieht für Tennisplätze 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und 2 Abstellplätze für Fahrräder je Spielfeld vor. Nach Rücksprache mit dem Tennisverein und Abwägung der entsprechenden Informationen wird eine gleichzeitige volle Auslastung der Plätze mit jeweils 4 Spielern nicht gesehen oder nur in den seltensten Fällen vorkommen. In der Regel wird ein 1:1 Spielbetrieb erfolgen. Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe der Parkplatz des Freizeitbades LUV sowie weitere Parkmöglichkeiten im Bereich des Ziegelwegs. Durch die zentrale Lage der Anlage im Stadtgebiet ist sie auch sehr gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Somit werden wie bei der 10. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 3 Kfz-Stellplätze je Spielfeld, insgesamt also 18, für ausreichend erachtet. Dafür wird aber die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder je Spielfeld von 2 auf 3 erhöht, so dass insgesamt 18 festgesetzt werden.

12. Ver- und Entsorgung

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen.

Leitungen liegen in der Eddelaker Straße und der Straße Am Freizeitbad in südlicher Richtung. Anschlüsse sind auf der Festwiese vorhanden, von dieser verläuft eine Leitung in nordöstlicher Richtung zur Tennisplatzanlage, worüber das Clubhaus angeschlossen ist. Die Verlegung erfolgte im Zuge des Baus der Anlage und kreuzt dabei die Straße Am Freizeitbad und den Fußweg.

Im Anhang 1 sind die Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen dargestellt. Das Merkblatt „Anweisungen zum Schutz von Trink-u. Abwasserleitungen“ ist zu beachten.

b) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG).

Abwasser ist gemäß §1 Abs.2 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 „*Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.*“

Die Abwassersatzung kann auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel aktuell unter

https://www.stadt.brunsbuettel.de/fileadmin/Stadt_Brunsbuettel/Dateien/Satzungen_und_Verordnungen/Bauwesen_und_Umweltschutz/1770_7570_1.PDF

eingesehen werden.

Gemäß §9 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 besteht ein Benutzungzwang. Ausnahmen regelt der § 10.

In der Straße Am Freizeitbad sind Regen- und Schmutzwasserleitungen der ABG vorhanden, die parallel zum Fuß- und Radweg weiter in Richtung Braake verlaufen. Die Leitungen sind im Anhang 2 dargestellt.

Über diese Leitungen sind bereits sowohl das Schmutz- und Niederschlagswasser des Clubhauses als auch das Niederschlagswasser inklusive der für das Tennisspiel notwendigen Bewässerung der Tennisplätze über eine Drainage an die öffentliche Entwässerung gemäß den Vorschriften der gültigen Abwassersatzung der ABG angebunden. Auch die Erweiterung der Tennisplätze ist entsprechend einzuleiten. Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der ABG bereits in der Planungsphase eng abzustimmen. Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser ist dabei zu berücksichtigen. Sollten doch weitere Anschlüsse an den Bestand u.a. der versiegelten Flächen an den Regenwasserhauptkanal erfolgen, ist die Hydraulik zu überprüfen.

Hiermit wird insbesondere auf Starkregenereignisse, die zum Teil weit oberhalb der Bemessung der Regenwasserkanalisation oder dem, was die Böden für eine Versickerung aufnehmen können, hingewiesen. Eine entsprechende Vorsorge durch Regenrückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist zum Schutz der Anlagengüter einzuplanen. Der Eigentümer hat eigenverantwortlich eine entsprechende Risikovorsorge wegen der zusätzlichen Versiegelung zu treffen.

Auf einen abwassertechnischen Fachbeitrages zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (Teil 1: Mengenbewirtschaftung/A-RW 1) wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für diese Bebauungsplanänderung verzichtet, weil Drainagen bei den Berechnungen nach A-RW 1 nicht mit einberechnet werden und die Neuversiegelung weit unter der Bagatellgrenze von 1.000 m² liegt.

Die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 liegt südlich anliegend an die Sprante (Vorfluter 01 des Sielverbands Brunsbüttel). Für die Verbandsanlage wird ein Fahr- und Unterhaltungsstreifen von 7,5 m entlang des Vorfluters von Bebauung und Bepflanzung festgesetzt und freigehalten.

Hinweise des Deich- und Hauptsielverbands

1. Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbands, besonders § 6.

- Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbands.
2. Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärter Abwässer hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband zu erfolgen.
 3. Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächen- und Abwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, wird im Vorwege darauf hingewiesen, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der betroffenen Stadt bzw. Gemeinde gehen.
 4. Die Einleitung von verunreinigtem Wasser in den Vorfluter ist nicht zulässig.

c) Elektrische Versorgung, Gas- und FernwärmeverSORGUNG

Für die Versorgung mit Energie ist die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH zuständig.

Eine Mittelspannungsleitung ist am Fuß- und Radweg an der Straße Am Freizeitbad in Richtung Braake vorhanden, teilweise auch zwischen dem Weg und der Tennisplatzanlage gelegen. Eine Niederspannungsleitung versorgt die Tennisplatzanlage. Beide kreuzen die Zufahrt zur Anlage.

Gasleitungen befinden sich lediglich in der Eddelaker Straße und im Ziegelweg und tangieren somit das Plangebiet nicht.

Eine Fernwärmeverleitung verläuft östlich entlang der Eddelaker Straße, wo sie nördlich der Straße Am Freizeitbad in Richtung Tennisplatzanlage abzweigt und dann mittig der Tennisplatzanlage in Richtung Freizeitbad LUV abbiegt, dem Verlauf der Straße Am Freizeitbad folgend.

In den Anhängen 3, 4 und 5 sind die Strom-, Gas- und Fernwärmeverleitungen der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH dargestellt. Das Merkblatt „Schutzanweisungen für Versorgungsanlagen“ der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster ist zu beachten.

d) Erneuerbare Energien

Der Wechsel zu den erneuerbaren Energien wird von Seiten der Bundesregierung aus Gründen des Klimaschutzes, um fossile Energien zu sparen und die Unabhängigkeit von Gas und Kohle voranzubringen, forciert.

So soll die Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt werden und neue oder ausgetauschte Heizungen schrittweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden, u.a. als Wärmepumpen.

Ein weiterer Baustein zur Erreichung der gesteckten Ziele ist die Installation von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder als Heizsystem auf Dächern. Deshalb sind Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) auf Dächern, wie üblich auf Gebäuden, zulässig, auf den Freiflächen der Tennisplatzanlage aber nicht.

e) Abfallentsorgung

Für die Abfallbeseitigung ist der Kreis Dithmarschen zuständig. Die entsprechende Satzung kann bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel eingesehen werden.

Die Müllgefäße der Tennisplatzanlage sind am Abfuhrtag an die Straße Am Freizeitbad zu bringen.

f) Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe im Bereich der Eddelaker Straße, im Zentrum der Festwiese und in der Nähe des LUV-Parkplatzes ausreichend vorhanden.

Es ist Aufgabe der Stadt Brunsbüttel, den Grundschutz sicherzustellen. Ein über den Grundschutz hinaus gehender Löschwasserbedarf, der Objektschutz, kann erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden und ist dem zukünftigen Eigentümer zuzurechnen. Der Grundschutz für das Grundstück ist auf Grundlage der technischen Regel DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu ermitteln. Für die Berechnung der erforderlichen Löschwassermenge sind die Art der baulichen Nutzung und die Gefahr der Brandausbreitung für das gesamte Plangebiet maßgebend.

Die erforderlichen Löschwassermengen können aus mehreren Hydranten oder der Braake bzw. Sprante entnommen werden.

Abb. 11 Auszug aus dem Hydrantenplan, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2022

g) Telekommunikationsleitungen

Deutsche Telekom

Gemäß Auskunft der Telekom vom 12.04.2023 befinden sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Vor Baubeginn sind dennoch von den bauausführenden Firmen aktuelle Auskünfte und Lagepläne bei der offiziellen Planauskunft einzuholen.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, hat sich der Bauherr frühzeitig (mindestens 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit dem Bauherrenservice der Deutschen Telekom unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

in Verbindung zu setzen.

Vodafone Deutschland GmbH

Gemäß Auskunft der Vodafone Deutschland GmbH vom 20.04.2023 befinden sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Vor Baubeginn sind dennoch von den bauausführenden Firmen aktuelle Auskünfte und Lagepläne bei der offiziellen Planauskunft einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Die Kabelschutzanweisungen „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter“ und „Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH“ sind zu beachten.

Breitbandversorgung

Der Breitbandzweckverband Dithmarschen hat die Stadtwerke Neumünster SWN beauftragt, das Stadtgebiet mit den notwendigen Leitungen zu versorgen. Die Arbeiten dafür haben in 2021 angefangen und wurden Anfang 2023 im Stadtgebiet abgeschlossen. Zurzeit liegen noch keine Unterlagen über den genauen Verlauf der neu verlegten Breitbandversorgungsleitungen vor.

13. Sonstige öffentliche Belange

a) Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst)

Im Geltungsbereich sind Kampfmittel trotz der vorhandenen Bebauung und Straße nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166**

24116 Kiel

durchgeführt.

Die Stadt Brunsbüttel hat bereits einen Antrag auf Untersuchung gestellt. Die Untersuchung vom 19.09.2023 hat ergeben, dass dort keine Kampfmittelverdachtsfläche vorliegt. Trotzdem sind Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen, bei Fund sind die dem Auskunfts schreiben beigefügten Verhaltensregeln des Merkblatts zu beachten. Die Gültigkeit der Auskunft ist auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet, danach ist erneut eine Auskunft zur Kampf mittelbelastung einzuholen.

b) Denkmalschutz

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Wenn während der Arbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

c) Hochwasserschutz

In Umsetzung der Hochwasserrichtlinie (HWRL) wurden durch die Länder Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch ihre Veröffentlichung in Hochwasser gefahrenkarten nach § 74 Abs. 1 WHG ausgewiesen, die Ende 2013 veröffentlicht wurden. Diese befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser). Die Karten wurden 2019 aktualisiert.

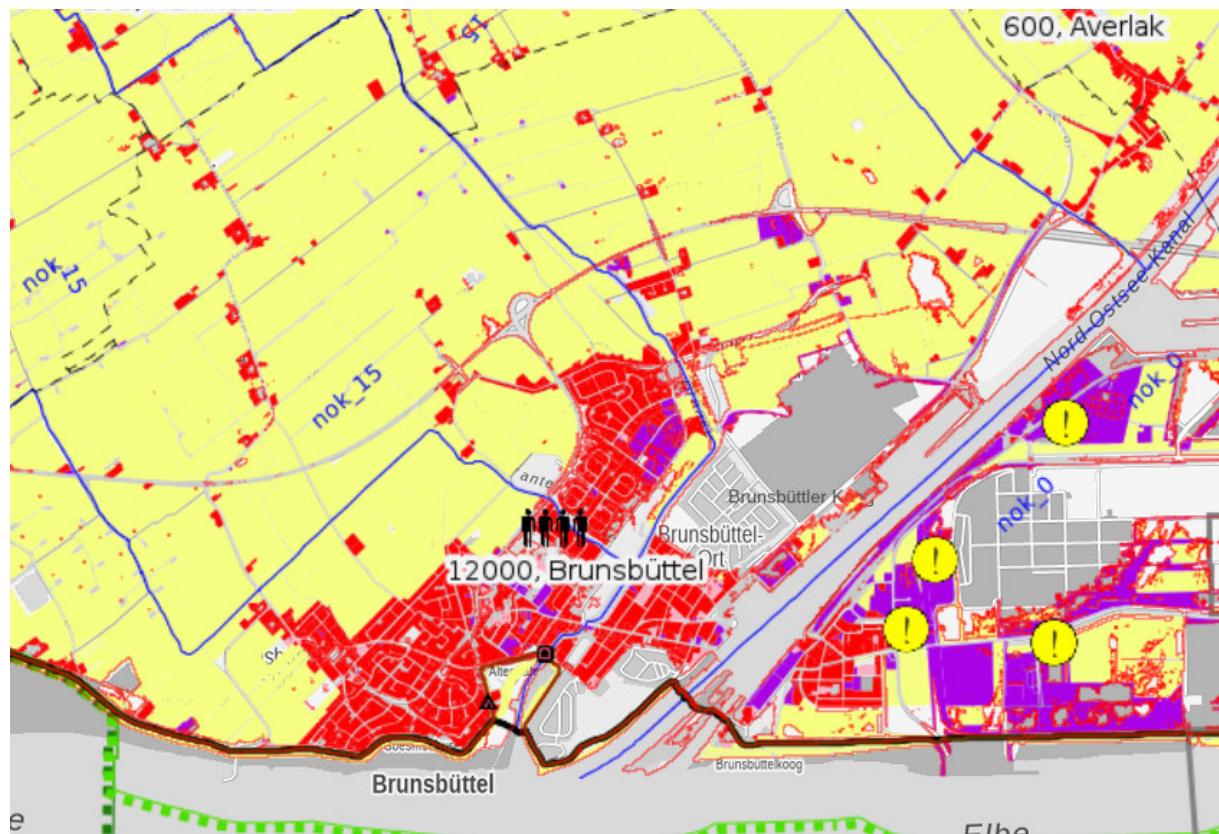
Brunsbüttel liegt in der Flussgebietseinheit Elbe. In den Hochwasserrisikokarten zum Thema Flusshochwasser ist in keiner der drei Karten (hohe, mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit) ein Risiko für das Stadtgebiet Brunsbüttels dargestellt.

Die Hochwasserrisikokarten zum Thema Küstenhochwasser stellen eine geringe Betroffenheit des Brunsbütteler Stadtgebiets in den Karten mit hoher und mittlerer Wahrscheinlichkeit dar. Bei einem Küstenhochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (HW20 – regionsspezifisch ermittelter Wasserstand mit 20-jährigem Wiederkehrintervall) sind laut Hochwasserrisikokarten bis zu 60 Einwohner Brunsbüttels, Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich des Alten Hafens, der Schleusenanlagen sowie des Elbehafens und Natura 2000-Gebiete an der Elbe betroffen, bei einem Küstenhochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (HW100) sind

es bis zu 70 Einwohner. Betroffen sind lediglich Gebiete, die nicht durch den Landesschutzdeich geschützt werden, also nicht das Plangebiet.

Im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) bzw. mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), wäre fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels, wie auch die benachbarten Gemeinden betroffen. Betroffen wären Gebäude öffentlicher Zwecke, bis zu 12.000 Einwohner, Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeblächen, landwirtschaftliche Flächen, Natura 2000-Gebiete an der Elbe und IED-Anlagen (Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie) wie in der Abb. 12 dargestellt ist. Diese Szenerie würde aber lediglich im Falle eines Bruchs des zur Elbe hin gelegenen Landesschutzdeiches bzw. bei Überflutung der die geschlossene Deichlinie unterbrechenden Schleusenanlage des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel, die auch für den Hochwasserschutz bemessen ist, eintreten. Gebiete, die durch Landesschutzdeiche geschützt werden, gelten als „ausreichend geschützt“, da die Wahrscheinlichkeit einer Meerwasserüberflutung in diesen Gebieten bei (deutlich) weniger als 0,5% pro Jahr liegt.

Abb. 12 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 12/2019; Internet: umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/

Entsprechend § 75 Abs. 1 WHG sind für die Risikogebiete Hochwasserrisikomanagementpläne in Schleswig-Holstein für die einzelnen Flussgebietseinheiten erarbeitet worden. Unabhängig von den in den Hochwasserrisikomanagementplänen für einzelne Risikogebiete konkret benannten Maßnahmen ist den in diesen Plänen generell aufgeführten Zielen zur Vermeidung neuer Risiken, zur Reduktion bestehender Risiken, zur Minderung der Schadenspotentiale sowie zum hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren generell Rechnung zu tragen. Wichtig ist auch die Vorsorge für den Hochwasserfall, wie die öffentliche Bewusstseinsbildung, wozu ein Vermerk in den Bauleitplänen beitragen kann.

Schwerpunkt der Vermeidung ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Übernahme der Hochwasserrisikogebiete in die Raumordnungspläne (Landes- und Regionalplanung). Diese stellen den zulässigen Rahmen für die kommunale Flächennutzungs- und Bauleitplanung dar.

Schwerpunkt des Schutzes ist es, die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen entsprechend den vorgegebenen Verpflichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bedarfsgerecht an die sich ändernden Randbedingungen anzupassen.

Von besonderem Belang der Vorsorge ist die Vorhaltung und ständige Fortentwicklung der Hochwasservorhersage- und -warndienste. Nur auf Basis einer zuverlässigen Vorhersage können Hilfseinsätze insbesondere des Katastrophenschutzes zielgerichtet vorbereitet und dem Bedarf entsprechend eingeleitet werden. Im Hochwasserfall ist die Öffentlichkeit durch gezielte Bereitstellung aktueller Informationen, Messwerte und Vorhersagen sowie durch Warnung der zuständigen Institutionen über die aktuelle Entwicklung zu informieren. In Schleswig-Holstein sind Hochwasser- und Sturmflut-Informationen unter <https://hsj-sh.de/> bereitgestellt. Maßnahmen zur Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung greifen nach einem Hochwasserereignis und umfassen alle Maßnahmen der Schadensnachsorge.

Konzeptionelle Maßnahmen umfassen Untersuchungen und Maßnahmen, die keinem anderen Aspekt zugeordnet werden können, aber aufgrund von Erfahrungen relevant sind und berücksichtigt werden müssen.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Hochwassermanagementrisikoplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt nachzulesen.

Ergänzend dazu sind die Gemeinden aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) gehalten, die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dokumentierten Risiken bei der Wahrnehmung der Ihnen zustehenden Planungskompetenz zu berücksichtigen. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bauleitplänen die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehenden sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung beeinträchtigenden Hochwasserrisiken planerisch zu bewältigen. Dementsprechend sollen nach § 5 Abs. 4a sowie nach § 9 Abs. 6a BauGB die Risikogebiete i.S. von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Flächennutzungs- und Bebauungsplan vermerkt werden. Damit wird die Einbeziehung eines existierenden Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert. Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen.

Weil gemäß der Hochwasserrisikokarten im Stadtgebiet Brunsbüttels z.B. keine natürlichen Überschwemmungsgebiete durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen zu sichern sind und der Bereich des Bebauungsplans Nr. 16-15. Änderung nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) durch Überflutung betroffen wäre, wird lediglich ein Hinweis auf diesen möglichen Eintrittsfall auf der Planzeichnung gegeben.

14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sollten bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden, finden die §§ 45 ff. BauGB und bei Grenzregulierungen die §§ 80 ff. BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke ist das Verfahren nach § 85 ff. BauGB einzuleiten. Die vorgenannten Maßnahmen sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn im Wege freier Vereinbarungen zu tragbaren Bedingungen eine rechtzeitige Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

Brunsbüttel, den 12.06.2024



Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister


Martin Schmedtje

Quellenverzeichnis

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren, Autor: Stadt Brunsbüttel, Bekanntmachung: 04.10.2017

Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Umwelt- und audit GmbH, Kiel, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, Stand: 2003

Städtebauliches Konzept zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Brunsbüttel mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 Blm-SchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie, Autor: TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart, Stand: 2020

Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung der Tennisanlage in der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel, Autor: LAIRM Consult GmbH, Stand: 06.02.2024

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: „Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht“, 09.12.2013

Pflege- und Entwicklungskonzept für Ausgleichsflächen der Stadt Brunsbüttel, „An der Elbe“, Autor: UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel, Stand: 08.02.2005

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung, 2013

Biotopt- und artenschutzrechtliche Stellungnahme (Potentialabschätzung) zur 10. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Stadt Brunsbüttel, Autor: UAG - Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel, Stand: 26.06.2012

Stellplatzsatzung der Stadt Brunsbüttel, rechtskräftig seit dem 20.10.2022

Hochwasserrisikokarten des Landes Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheit (FGG) Elbe für Flusshochwasser mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ10, HQ100 und HQ200) sowie für Küstenhochwasser mit hoher, mittlerer, niedriger und niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW10, HW100, HW200 und HW200 extrem), Hrsg.: Ministerium für Energie-wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Sachstand 12/2019

Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) der FGG Elbe für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt, Berichtszeitraum 2011 – 2015, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Veröffentlichung: 22.12.2015

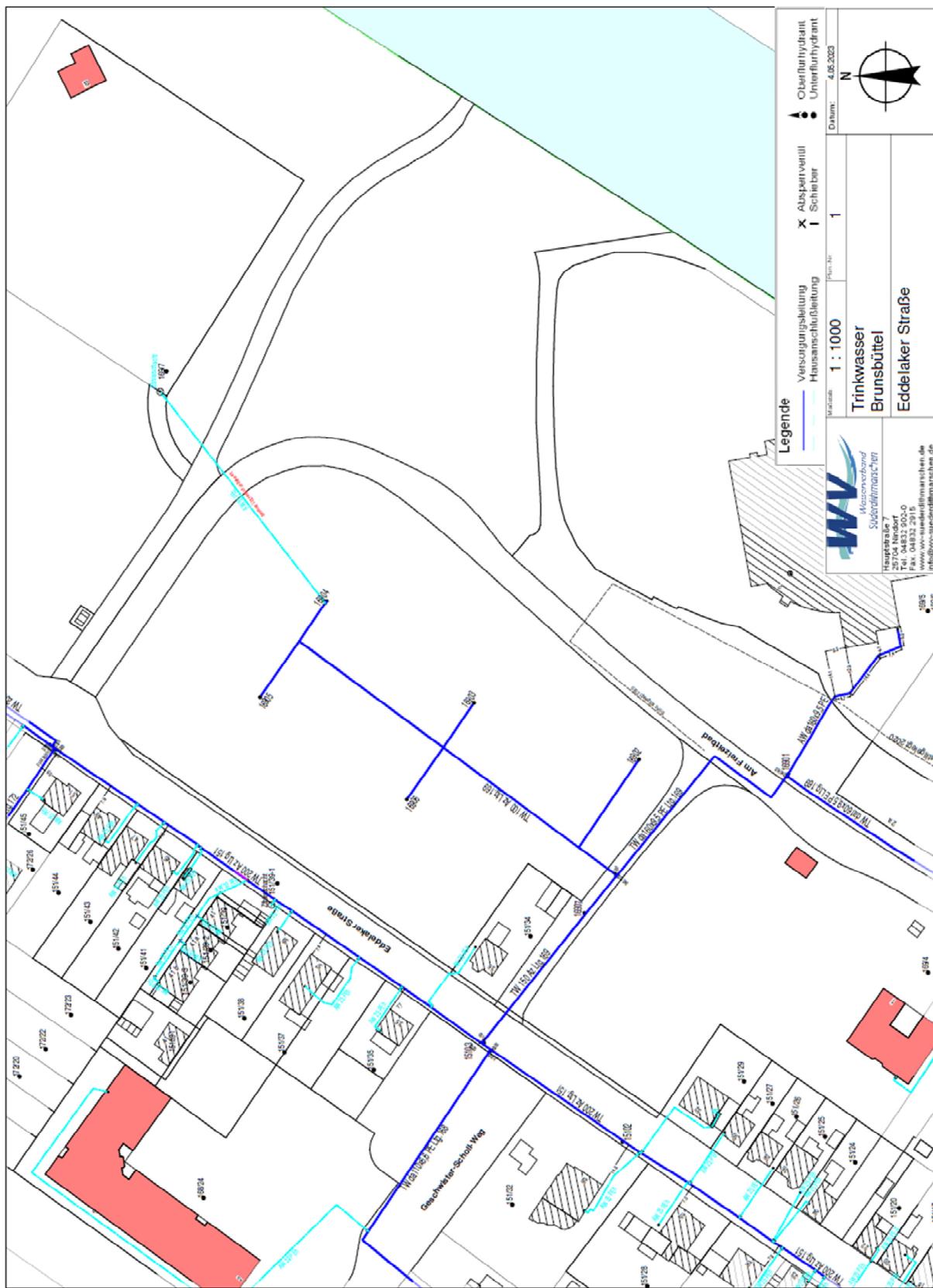
Abbildungsverzeichnis

Titel	Seite
Abb. 1: Übersichtsplan, unmaßstäblich	6
Abb. 2: Auszug aus der Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne, unmaßstäblich	7
Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich	11
Abb. 4: Luftbild, unmaßstäblich	18
Abb. 5: Ökokonto „An der Elbe“ (Flur 114, Flurstück 40/205 u.a.), unmaßstäblich	22
Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Bestand, unmaßstäblich	24
Abb. 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, Entwicklung, unmaßstäblich	24
Abb. 8: Aufnahme der Tennisplätze mit Vereinsheim im Hintergrund von Westen	26
Abb. 9: Aufnahme der Erweiterungsfläche mit der eingegrünten Tennisplatzanlage im Hintergrund und benachbarter Hundewiese von Nordosten	26
Abb. 10: Aufnahme der Sprante, im Hintergrund die geschlegelte Erweiterungsfläche mit eingegrünten Tennisplatzanlage und benachbarter Hundewiese von Nordosten	26
Abb. 11: Auszug aus dem Hydrantenplan, unmaßstäblich	31
Abb. 12: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), unmaßstäblich	34
Tab. 1: Verfahrensstand	9
Tab. 2: Flächenverteilung	10
Tab. 3: Berechnung des flächenhaften Ausgleichs	20

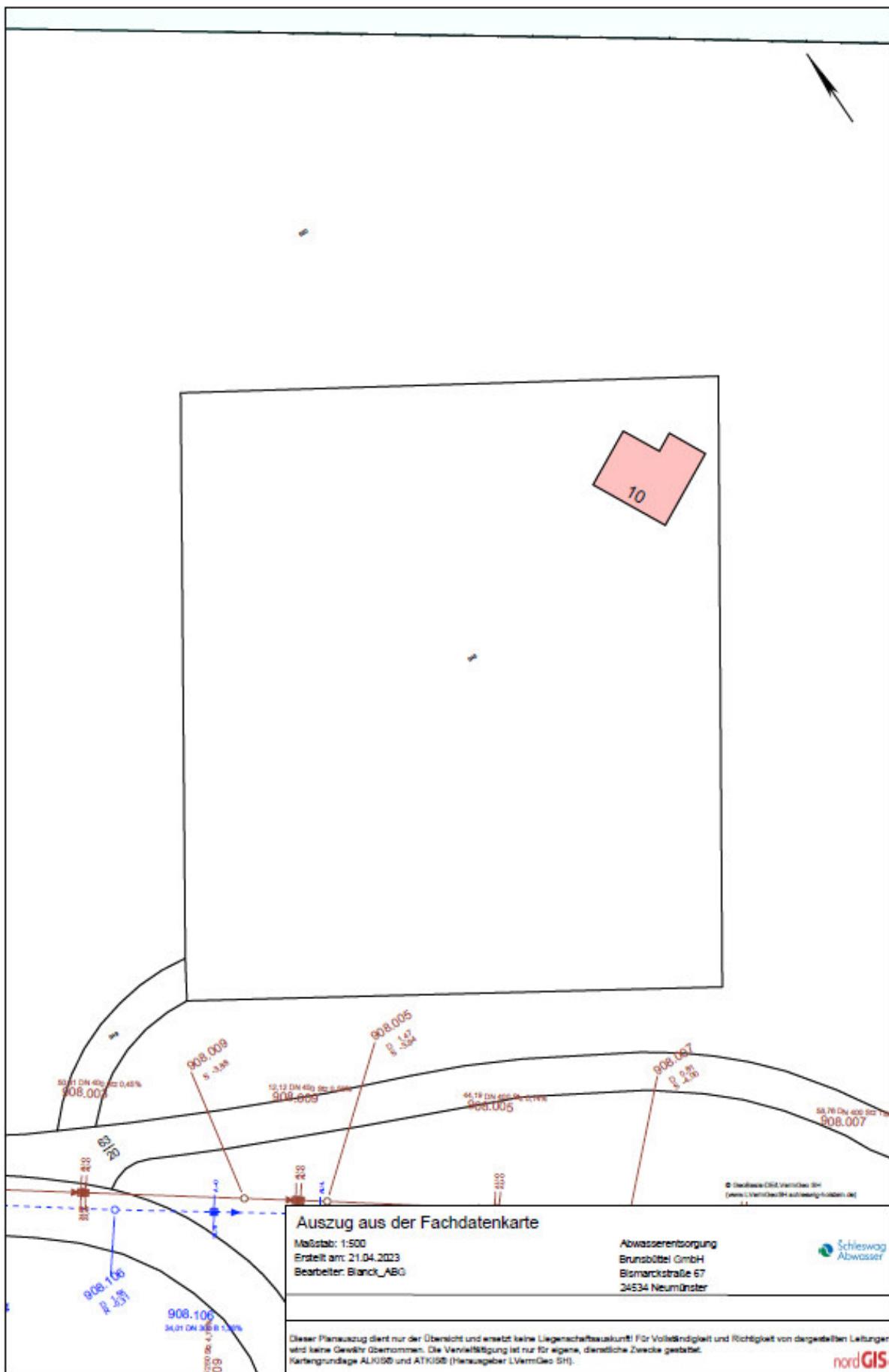
Anhang

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen |
| Anhang 2 | Leitungen der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH |
| Anhang 3 | Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Strom |
| Anhang 4 | Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Gas |
| Anhang 5 | Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Fernwärme |

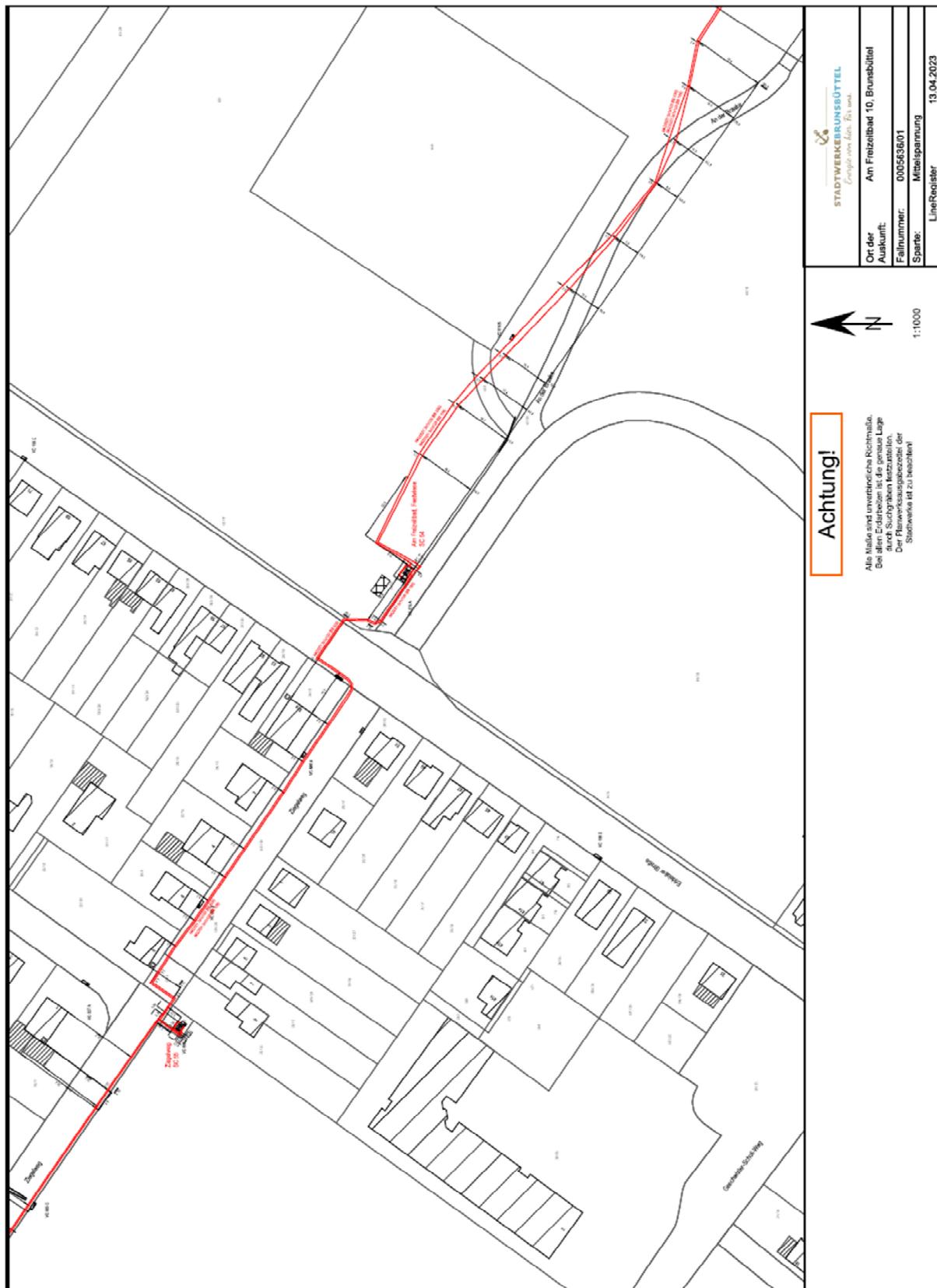
Anhang 1 - Wasserverband Süderdithmarschen (unmaßstäblich)



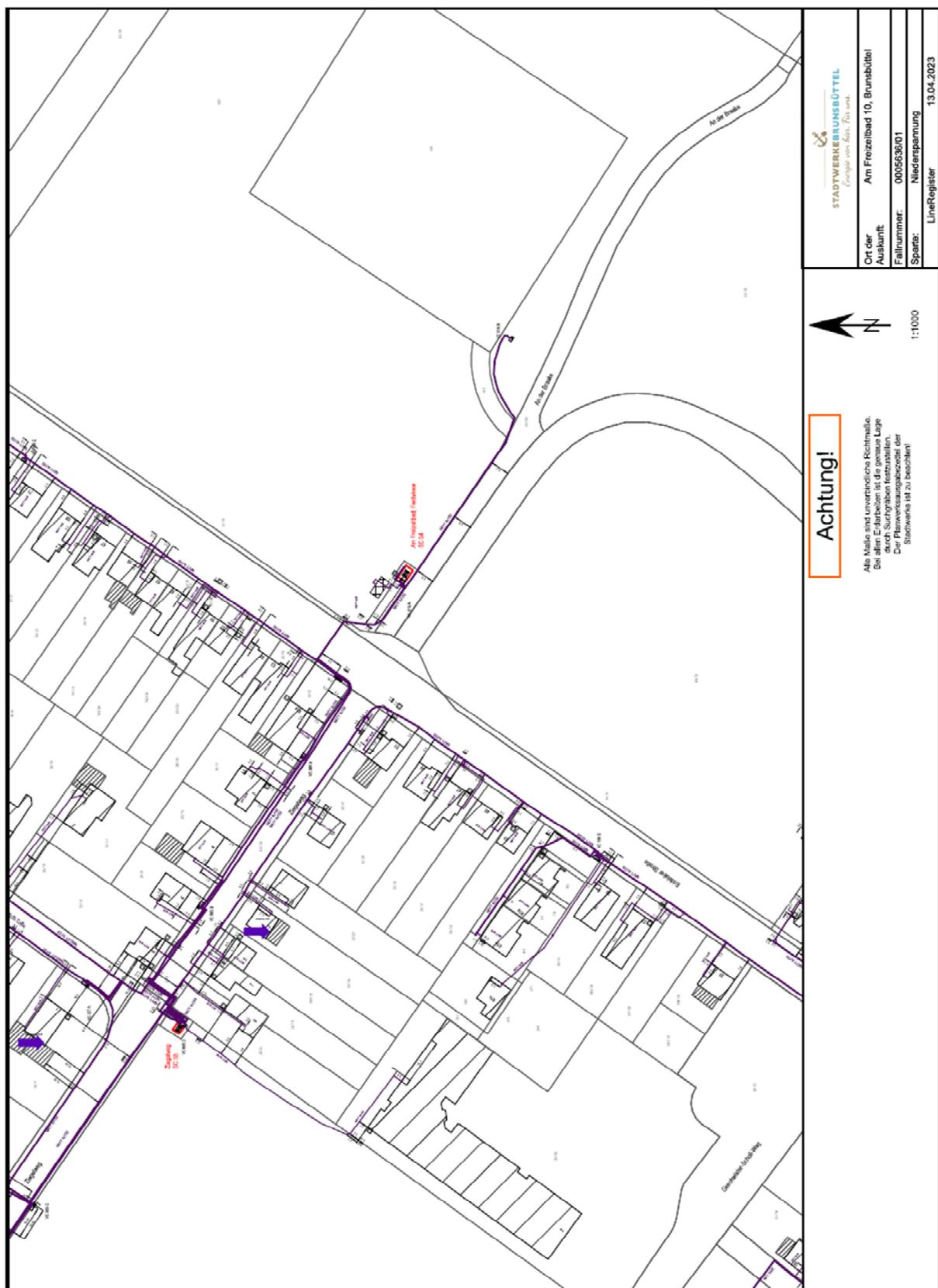
Anhang 2 - Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (unmaßstäblich)



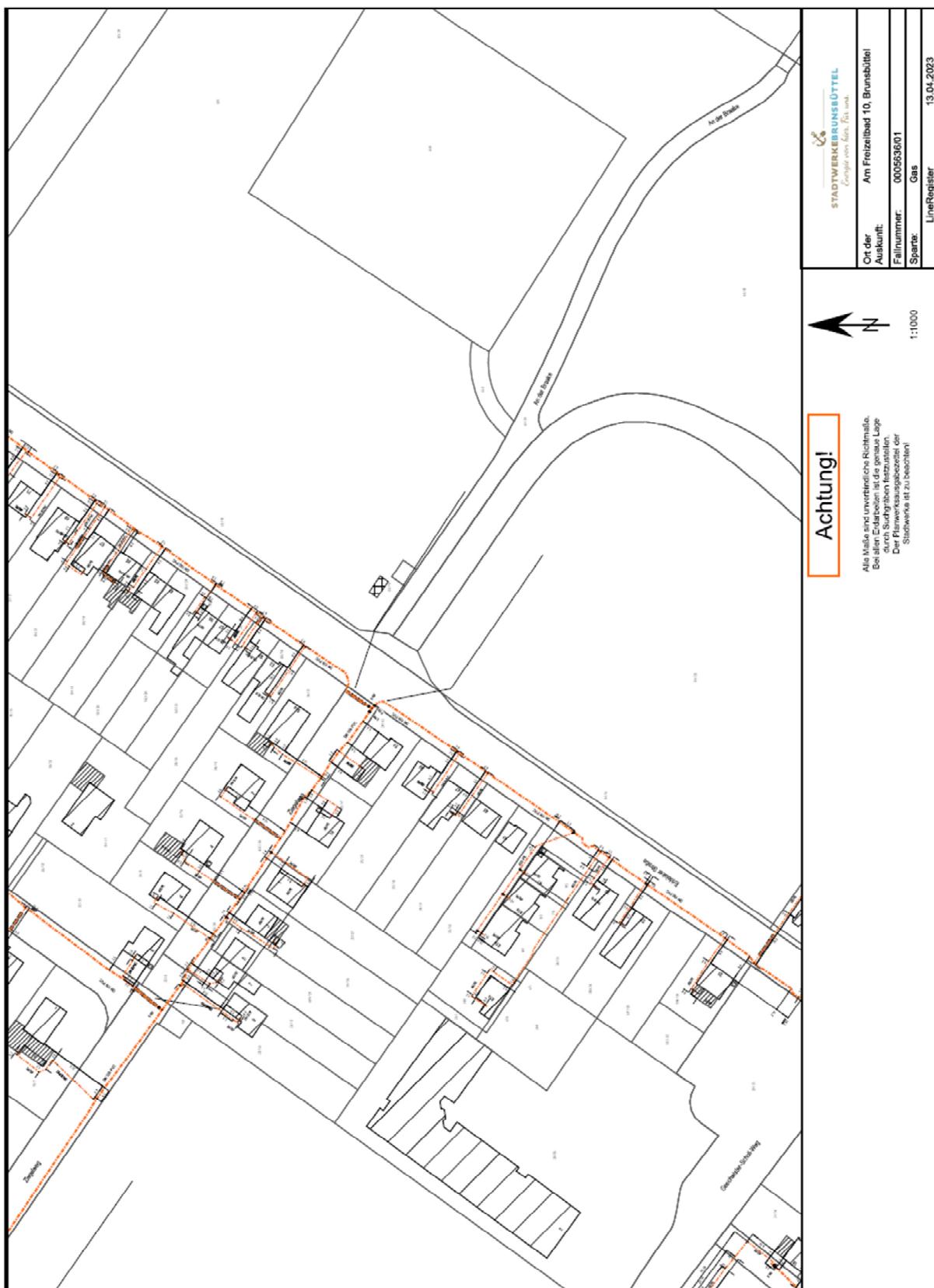
Anhang 3 - Stadtwerke Brunsbüttel, Strom (unmaßstäblich)
Mittelspannung



Niederspannung



Anhang 4 - Stadtwerke Brunsbüttel, Gas (unmaßstäblich)



Anhang 5 - Stadtwerke Brunsbüttel, Fernwärme (unmaßstäblich)

